

16.04.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsgesetz setzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige und zugleich erfolgreiche Juristenausbildung. Juristisches Studium und juristischer Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen müssen höchsten Qualitätsanforderungen genügen sowie attraktiv und zukunftsorientiert ausgestaltet sein, um beständig in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe auszubilden. Die juristischen Prüfungen müssen zu aussagekräftigen, validen und gerechten Ergebnissen führen.

In Übereinstimmung mit § 5d Absatz 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes, nach dem die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen zu gewährleisten ist, nutzt Nordrhein-Westfalen weiterhin den ihm eingeräumten Spielraum bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung und Prüfungen, indem es gleichermaßen dem Grundsatz der Chancengleichheit wie auch den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an eine moderne, zukunftsfähige Juristenausbildung Rechnung trägt. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben in den Jahren 2014, 2016 und 2017 Empfehlungen zu einer bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen gegeben. Dem waren eingehende Vergleiche der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder vorausgegangen. In dem Bestreben, die juristische Ausbildung und die juristischen Prüfungen weiter anzunähern und damit die Chancengleichheit aller Absolventinnen und Absolventen im Bundesgebiet zu fördern, soll das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsrecht, soweit erforderlich, angepasst werden; zugleich sollen landesspezifische Akzente gesetzt werden, um die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen noch attraktiver und weiterhin flexibel, international und zukunftsgerecht auszugestalten.

Die Arbeitswelt der Juristinnen und Juristen unterliegt einem ständigen Wandel: Europäische Rechtsetzung und europäische Rechtsprechung erfassen in zunehmendem Maße jeden Lebensbereich, die internationalen Bezüge der Rechtsbeziehungen nehmen beständig zu, die Digitalisierung schreitet voran und erfordert nicht nur neue Kompetenzen des Einzelnen, sondern greift nachhaltig in fast alle Lebensbereiche ein, was sich unweigerlich auf das Recht, seine Anwendung und Durchsetzung auswirkt. Alle diese Umstände verlangen von dem juristischen Nachwuchs in besonderem Maße Anpassungsfähigkeit, Kreativität, Individualität, Internationalität und Mobilität. Dem hat eine zukunftsorientierte Juristenausbildung Rechnung zu tragen. Das Juristenausbildungsgesetz ist seit 18 Jahren praktisch unverändert. Es ist an der Zeit, die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften einer kritischen Revision zu unterziehen und, wo nötig, anzupassen oder zu vereinfachen.

B Lösungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Landeskompetenz liegenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Chancengleichheit in den juristischen Prüfungen und zur nachhaltigen Verbesserung der Juristenausbildung ergriffen.

Zur Erreichung seiner Ziele im Einzelnen – der Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit durch bundesweite Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der Juristenausbildung, der Erhöhung der Attraktivität und Zukunftsorientierung der Juristenausbildung, der Steigerung der Internationalität und Mobilität des juristischen Nachwuchses sowie der Ausbildung von Individualität, Anpassungsfähigkeit und Kreativität des juristischen Nachwuchses – sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Der Pflichtstoff wird harmonisiert. Dabei wird der europarechtlichen Dimension des Rechts besondere Bedeutung beigemessen.
- Die Abschichtungsmöglichkeit wird abgeschafft; im Gegenzug wird die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch eröffnet.
- Studienumfang und Zahl der Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden harmonisiert.
- Die Wertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistungen wird moderat erhöht, die Wertigkeit des Prüfungsgesprächs moderat abgesenkt.
- Die Anfertigung von mindestens fünf Pflichtarbeiten im Rahmen des juristischen Studiums wird vorgegeben.
- Die Fremdsprachenkompetenz wird erweitert.
- Das Bewusstsein für ethische Grundlagen des Rechts und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion juristischen Handelns wird geschärft.
- Digitale Kompetenz wird als Schlüsselkompetenz betont, ein besonderes Engagement im Bereich „Digitalisierung und Recht“ wird darüber hinaus bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gefördert.
- Ebenso wird die Teilnahme an studentischen Rechtsberatungen und an internationalen Verfahrenssimulationen gefördert.
- Die praktische Studienzeit wird inhaltlich und zeitlich flexibilisiert.
- Die Zwischenprüfung wird aufgewertet und es wird ein landesweit einheitlicher Leistungsrahmen geschaffen.
- Die Stellung landesweit einheitlicher Aufsichtsarbeiten wird garantiert und eine landesweite Querkorrektur ermöglicht.
- Die Anzahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden wird um 10 % auf insgesamt 550 erhöht, neue Unterrichtsformen werden zugelassen.

- Die Anwaltsstation wird von zehn auf neun Monate verkürzt, die Wahlstation im Gegenzug von drei auf vier Monate verlängert.
- Die Pflichtausbildung kann teilweise bei den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Finanzgericht) absolviert werden.
- Auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung muss künftig mindestens die Hälfte der Aufsichtsarbeiten bestanden sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.
- Der Ergänzungsvorbereitungsdienst wird verlängert und strukturiert.
- Die Voraussetzungen für eine nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung werden konkretisiert.

C Alternativen

Die angestrebten Ziele können nur mit Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erreicht werden.

D Kosten

Aufgrund der Erhöhung der Zulassungsvoraussetzungen zum mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung, der Verlängerung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes um in der Regel einen Monat von vier auf fünf Monate und die Erhöhung der Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden um 10 % wird auf das Land eine Mehrbelastung durch erhöhte Personalkosten für Personen im juristischen Vorbereitungsdienst, Prüferinnen und Prüfer sowie Leitungen der Arbeitsgemeinschaften zukommen. Die Mehrbelastung dürfte zu Beginn bei rund 1,9 Mio. EUR/Jahr liegen. Dank der Verbesserung der Ausbildung dürfte die Quote derer, die die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestehen, mittel- bis langfristig sinken.

Auf Grundlage der Zahlen für 2018/2019 werden jährlich rund 1.900 Prüflinge und einer um geschätzt vier Prozentpunkte ansteigende Nichtbestehensquote (Tendenz sinkend) angesetzt:

1. Anstieg der Nichtbestehensquote aufgrund erhöhter Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Repetent(inn)en (geschätzt):	76 (4 % von 1.900)
Zusätzliche Ausbildungs- und Prüfungszeit jeweils	8 Monate
Monatliche Arbeitgebereffektivkosten (geschätzt unter Berücksichtigung der Nachversicherung) jeweils	1.800 EUR
Zusätzliche Prüfungskosten (nur Klausuren): (42 € pro Klausur/ 8 Klausuren)	336 EUR

Summe Zusatzkosten: 1.119.936 EUR

2. Verlängerung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes

Zahl der Repetent(innen)en (ohne die o.g. 76 Personen)	323	(17 % + 4 % = 21 % von 1.900 = 399 minus 76)
Anzahl des zusätzlichen Monats	1	

Monatliche Arbeitgebereffektivkosten (geschätzt unter Berücksichtigung der Nachversicherung) jeweils	1.800 EUR
Summe Zusatzkosten:	<u>581.400 EUR</u>
Summe aus 1. und 2.:	1,701.336 EUR

Hinzu kommen durch die Erhöhung der Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden Mehrkosten in Höhe von rund 200.000 € jährlich. Bei der Berechnung wird eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von ca. 16 pro Arbeitsgemeinschaft angesetzt. Die Arbeitsgemeinschaftsstunden verteilen sich rechnerisch auf zwei Jahre.

3. Erhöhung der Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden

Anzahl Rechtsreferendare/innen	ca. 3.800 (2 x 1.900)
Kosten pro Unterrichtsstunde:	32 EUR
= Kosten pro Rechtsreferendar:	2 EUR (32 EUR : 16 Teiln.)
Mehrstunden (jährlich):	25 (50 Std. : 2 Jahre)
Gesamtkosten (jährlich): 3.800 x 25 x 2 EUR =	<u>190.000 EUR</u>
Summe aus 1 bis 3:	1.891.336 EUR

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht veranlasst.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nord- rhein-Westfalen

Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein- Westfalen - JAG NRW)

Inhaltsübersicht

Einleitende Vorschrift

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Befähigung zum Richteramt; Regelstudienzeit |
|-----|---|

Erster Teil Die erste Prüfung

- | | |
|-----|---------------------------------------|
| § 2 | Prüfungsabschnitte; Zweck der Prüfung |
|-----|---------------------------------------|

Erster Abschnitt Die staatliche Pflichtfachprüfung

- | | |
|------|------------------------------------|
| § 3 | Justizprüfungsämter |
| § 4 | Mitglieder der Justizprüfungsämter |
| § 5 | Unabhängigkeit |
| § 6 | Zuständiges Prüfungsamt |
| § 7 | Zulassung |
| § 8 | Praktische Studienzeit |
| § 9 | Meldung |
| § 10 | Prüfungsabschnitte |
| § 11 | Gegenstände der Prüfung |
| § 12 | Abschichtung |
| § 13 | Anfertigung der Aufsichtsarbeiten |

- | | | |
|----|------|---|
| | § 14 | Bewertung der Aufsichtsarbeiten |
| | § 15 | Mündliche Prüfung |
| | § 16 | Entscheidungen des Prüfungsausschusses |
| | § 17 | Prüfungsnoten |
| | § 18 | Schlussentscheidung nachmündlicher Prüfung |
| | § 19 | Niederschrift über die mündliche Prüfung |
| | § 20 | Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung |
| | § 21 | Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung |
| | § 22 | Ordnungswidriges Verhalten |
| | § 23 | Begründung; Einsichtnahme |
| b) | § 24 | Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung“. |
| | § 25 | Freiversuch |
| | § 26 | Wiederholung zur Verbesserung |
| c) | § 27 | Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Einwendungen“. |
| | § 27 | Widerspruch; Klage |

**Zweiter Abschnitt
Universitäre Prüfungen; Gesamtnote;
Zeugnisse**

- | | | |
|--|------|---|
| | § 28 | Universitäre Prüfungen |
| | § 29 | Gesamtnote der ersten Prüfung;
Zeugnisse |

**Zweiter Teil
Der juristische Vorbereitungsdienst**

- | | | |
|--|------|--|
| | § 30 | Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung |
|--|------|--|

- d) In der Angabe zu § 31 wird das Wort „Vorbereitungsdienstes“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnisses“ ersetzt.
- § 31 Beendigung des Vorbereitungsdienstes; Entlassung
- § 32 Dienstrechtliche Stellung
- § 33 Leitung der gesamten Ausbildung
- § 34 Zuweisung zur Ausbildung
- § 35 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 36 Wahlstationen
- § 37 Ausbildungslehrgänge; ausbildungsfördernde Veranstaltungen
- § 38 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 39 Ausbildungsziel
- § 40 Selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben
- § 41 Ausbildung in der Praxis
- § 42 Einzelleistungen
- § 43 Arbeitsgemeinschaften
- § 44 Leitung der Arbeitsgemeinschaften
- § 45 Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften; Teilnahme
- § 46 Zeugnisse

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

- § 47 Zweck der Prüfung
- § 48 Landesjustizprüfungsamt
- § 49 Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes
- § 50
Meldung und Zulassung zur Prüfung

- | | | |
|----|---|--|
| | § 51 | Prüfungsabschnitte |
| | § 52 | Gegenstände der Prüfung |
| | § 53 | Anfertigung der Aufsichtsarbeiten |
| | § 54 | Bewertung der Aufsichtsarbeiten |
| | § 55 | Mündliche Prüfung |
| | § 56 | Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnisse |
| | § 56a | Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung |
| | § 57 | Ergänzungsvorbereitungsdienst |
| | § 58 | Wiederholung der Prüfung |
| | § 59 | Nochmalige Wiederholung der Prüfung |
| e) | § 60 | In der Angabe zu § 60 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klage“ wird das Wort „, Einwendungen“ eingefügt.
Widerspruch; Klage |
| | § 61 | Bezeichnung "Assessorin" oder "Assessor" |
| | Vierter Teil | |
| | Anrechnungen; Aufbewahrungsfristen | |
| f) | § 62 | Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 (weggefallen)“.
Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung |
| g) | § 63 | In der Angabe zu § 63 werden die Wörter „den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.
Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst |
| h) | § 64 | In der Angabe zu § 64 werden nach dem Wort „Aufbewahrungsfristen“ die Wörter „, Digitalisierung von Prüfungsleistungen“ eingefügt.
Aufbewahrungsfristen |

**Fünfter Teil
Schlussvorschriften**

- | | |
|--|---|
| <p>i) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„§ 66 (weggefallen)“.</p> | <p>§ 65 Rechts- und Verwaltungsvorschriften</p> |
| <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 66 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 67 In-Kraft-Treten</p> |
| <p>a) In Satz 1 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ eingefügt.</p> <p>b) Satz 2 wird aufgehoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1
Befähigung zum Richteramt; Regelstudienzeit</p> <p>Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.</p> |
| <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> | <p style="text-align: center;">§ 2
Prüfungsabschnitte; Zweck der Prüfung</p> <p>(1) Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.</p> <p>(2) Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügt. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.</p> <p>(3) Darüber hinaus soll der Prüfling im Rahmen der universitären Schwerpunkt-</p> |
| <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „philosophischen,“ die Wörter „insbesondere auch ethischen,“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Prüfling“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.</p> | <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „philosophischen,“ die Wörter „insbesondere auch ethischen,“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Prüfling“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.</p> |

bereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Justizprüfungsämter

(...)

(3) Die Vorsitzenden führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb ihres Justizprüfungsamtes. Sie sind für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Sie wählen insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmen die Prüferinnen oder Prüfer und stellen die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Eine Übertragung der Aufgaben nach Sätzen 2 und 3 auf Bedienstete des Justizprüfungsamtes ist zulässig. Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „die“ durch das Wort „einheitliche“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Uneinigkeit über die Aufgaben der Prüfungsarbeiten beschließen sie mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Eine Übertragung der Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 auf Bedienstete des Justizprüfungsamtes sowie der Aufgabe nach Satz 6 auf die geschäftsführende Vertreterin oder den geschäftsführenden Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes ist zulässig.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Mitglieder der Justizprüfungsämter

(1) Die oder der Vorsitzende sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter werden vom Justizministerium, die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes berufen.

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Justizministerium“ durch die Wörter „von dem für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt und nach dem Wort „berufen“ die Wörter „und abberufen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Zu Mitgliedern des Justizprüfungsamtes können berufen werden:

- aa) In Satz 1 Nummer 4 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienstes“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Prüferinnen und Prüfer aus dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sollen bei der Heranziehung gemäß den §§ 14, 15 vorrangig berücksichtigt werden.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „dauerhaft Mitglieder der anderen Justizprüfungsämter sowie“ eingefügt.
1. auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe beamtete oder angestellte hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft;
 2. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechtswissenschaft;
 3. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare;
 4. Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes;
 5. sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.
- Es darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 DRiG) oder aufgrund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt hat.
- (3) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für fünf Jahre berufen.
 - (4) Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter können zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüferin oder Prüfer heranziehen.

(5) Die Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Zulassung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert,

2. eine Zwischenprüfung (§ 28) bestanden,

3. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht und

4. an einer praktischen Studienzeit (§ 8) teilgenommen hat.

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Veranstaltung“ die Wörter „von mindestens zwei Semesterwochenstunden“ und nach dem Wort „Sprachkurs“ die Wörter „gleichen Umfangs“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, angefertigt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Bewerberinnen und Bewerber sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wie“ die Wörter „digitale Kompetenz,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen

Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern.“

haben. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die erstmalige Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird, befreit von der Verpflichtung, erfolgreich eine häusliche Arbeit anzufertigen, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechs Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen entspricht, und einen Leistungsnachweis erbracht hat. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anfertigung einer häuslichen Arbeit im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht.“

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Die Fremdsprachenkompetenz (Absatz 1 Nr. 3) kann auch anderweitig nachgewiesen werden; die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland (§ 8) gilt in der Regel als Nachweis in diesem Sinne.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „mindestens zwei, höchstens drei“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Studienzeit findet mindestens vier Wochen in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, mindestens vier Wochen bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle und im Falle von drei Teilen der praktischen Studienzeit maximal vier Wochen nach Wahl bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, statt.“

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten.

(3) In der Regel findet die praktische Studienzeit mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(...)

- 8. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 9 Meldung

Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist an das Justizprüfungsamt zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4 und das Semikolon wird jeweils durch ein Komma ersetzt.

1. ein Lebenslauf, in dem insbesondere auch der Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung dargelegt werden muss;

2. der Nachweis der Hochschulreife oder einer bestandenen Einstufungsprüfung für das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität;

3. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung;

4. eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses;

5. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit;
- d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 „5. der Nachweis über die erfolgreiche Anfertigung von fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten und fünf häuslichen Arbeiten, davon eine im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,“.
- e) In Nummer 6 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
6. Bescheinigungen jeder besuchten Universität über die Aufnahme und die Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;
7. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.
- Die Beifügung von sonstigen Zeugnissen, die sich auf den Studiengang beziehen, oder von Arbeiten, die während der Studienzeit angefertigt worden sind, ist freigestellt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Justizprüfungsämter können festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können oder müssen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Aufgabenstellungen sind landesweit identisch.“

§ 10 Prüfungsabschnitte

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Drei Aufsichtsarbeiten sind dem Bürgerlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6), zwei Aufsichtsarbeiten sind dem Öffentlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14) und eine Aufsichtsarbeit ist dem

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bürgerlichen Recht“ durch das Wort „Zivilrecht“ ersetzt.

Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 7 und 8), jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte, zu entnehmen. Die Aufgaben können auch aus dem rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden. Sie sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vortrag“ die Wörter „, dessen Aufgabenstellung am selben Prüfungstag landesweit identisch ist,“ eingefügt.

(3) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus. Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Bürgerlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6), dem Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 7 und 8) oder dem Öffentlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14), jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte, zu entnehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in § 11 genannten Gegenstände.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bürgerlichen Recht“ durch das Wort „Zivilrecht“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Gegenstände der Prüfung

(1) Die Gegenstände der staatlichen Prüfung sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pflichtfächer sind

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:

a) Buch 1 (Allgemeiner Teil) ohne Abschnitt 1, Titel 2, Untertitel 2,

a) Buch 1 (Allgemeiner Teil);

b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 3 ohne die Regelungen zur Draufgabe, Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 3 Untertitel 2

b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18 und 25;

bis 4, Titel 5 Untertitel 5, Titel 7, 8 Untertitel 2, Titel 9 Untertitel 1 Kapitel 2 bis 4, Untertitel 2 bis 4, Titel 11, 12 Untertitel 3, Titel 15, 18, 19 und 25,

- | | |
|---|---|
| <p>c) im Überblick die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes sowie das Produkthaftungsgesetz,</p> | <p>c) im Überblick das Produkthaftungsgesetz sowie die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes;</p> |
| <p>d) aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 4, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Hypothek und der Grundschuld sowie der Abschnitt 8 Titel 1,</p> | <p>d) aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 3, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Grundschuld sowie im Überblick der Abschnitt 8;</p> |
| <p>e) im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge beschränkt auf die Regeln der Vertretungsmacht und der beschränkten Elternhaftung,</p> | <p>e) im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge;</p> |
| <p>f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) Titel 1, Titel 2 Untertitel 1, 3 und 4, Titel 3, aus Titel 4 ausschließlich die Haftungsbeschränkung der Miterben, der Abschnitt 3 (Testament) ohne Titel 6, der Abschnitt 4 (Erbvertrag), der Abschnitt 5 (Pflichtteil) sowie aus dem Abschnitt 8 (Erbschein) die Wirkungen des Erbscheins,</p> | <p>f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und das Rechtsverhältnis der Erben untereinander, aus dem Abschnitt 3 (Testament) die Titel 1, 2 bis 5, 7 und 8 sowie der Abschnitt 4 (Erbvertrag);</p> |

- | | |
|--|---|
| <p>2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht), aus der Verordnung Nummer 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008 (Rom I) und aus der Verordnung Nummer 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) die Regelungen zur Rechtswahl und zum anwendbaren Recht, soweit diese sich auf die unter Nummern 1 Buchstabe b und c und 6 genannten Schuldverhältnisse beziehen,</p> | <p>2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht);</p> |
| <p>3. aus dem Handelsrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters,</p> <p>b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf) ohne die Regelungen zum Kontokorrent und zu den kaufmännischen Orderpapieren,</p> | <p>3. aus dem Handelsrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;</p> <p>b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf);</p> |
| <p>4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:</p> | <p>4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:</p> |

- | | |
|--|--|
| <p>a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft),</p> <p>b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 und 3 (Errichtung der Gesellschaft sowie Vertretung und Geschäftsführung),</p> | <p>a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);</p> <p>b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 bis 3 (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung);</p> |
| <p>5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem Erkenntnisverfahren:</p> <p>gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze,</p> <p>b) aus dem Vollstreckungsverfahren:</p> <p>allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen und Arten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Rechtsbehelfe nach den §§ 766, 767, 771 der Zivilprozessordnung,</p> | <p>5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem Erkenntnisverfahren:</p> <p>gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze;</p> <p>b) aus dem Vollstreckungsverfahren:</p> <p>allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe;</p> |
| <p>6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des</p> | <p>6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung</p> |

Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz,

im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht;

7. aus dem Strafgesetzbuch:

7. aus dem Strafgesetzbuch:

a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 1, 2, 4, 5, 6 (ohne die Entziehung der Fahrerlaubnis) und 7 und des 5. Abschnittes, Titel 2,

a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 4 bis 7;

b) aus dem Besonderen Teil:

b) aus dem Besonderen Teil:

aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte,

aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;

aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,

aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Schwerer Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat;

der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid),

der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid);

der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung),

der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung);

der 14. Abschnitt (Beleidigung),

der 14. Abschnitt (Beleidigung);

aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten;

aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten;

des Wortes, Verletzung
des Briefgeheimnisses,
Ausspähen von Daten,

aus dem 16. Abschnitt
(Straftaten gegen das Le-
ben): Mord, Totschlag,
minder schwerer Fall des
Totschlags, Tötung auf
Verlangen, Aussetzung,
Fahrlässige Tötung,

der 17. Abschnitt (Strafta-
ten gegen die körperliche
Unversehrtheit),

aus dem 18. Abschnitt
(Straftaten gegen die per-
sönliche Freiheit): Frei-
heitsberaubung, erpres-
serischer Menschenraub,
Geiselnahme, Nötigung,
Bedrohung,

der 19. Abschnitt (Dieb-
stahl und Unterschla-
gung),

der 20. Abschnitt (Raub
und Erpressung),

aus dem 21. Abschnitt
(Begünstigung und Heh-
lerei): Begünstigung,
Strafvereitelung,
Strafvereitelung im Amt,
Hehlerei,

der 22. Abschnitt (Betrug
und Untreue) ohne Sub-
ventionsbetrug, Kapital-
anlagebetrug, Kreditbe-
trug sowie Vorenthalten
und Veruntreuen von Ar-
beitsentgelt,

aus dem 23. Abschnitt
(Urkundenfälschung): Ur-
kundenfälschung, Fäl-
schung technischer Auf-
zeichnungen, Fälschung
beweiserheblicher Daten,
Täuschung im

aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das
Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer
Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen,
Aussetzung, Fahrlässige Tötung;

der 17. Abschnitt (Straftaten gegen die kör-
perliche Unversehrtheit);

der 18. Abschnitt (Straftaten gegen die per-
sönliche Freiheit) ohne Entziehung Minder-
jähriger, Kinderhandel und Politische Ver-
dächtigung;

der 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschla-
gung);

der 20. Abschnitt (Raub und Erpressung);

der 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehle-
rei);

der 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) ohne
Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug und
Kreditbetrug;

der 23. Abschnitt (Urkundenfälschung);

Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,

aus dem 27. Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung,

aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, verbotene Kraftfahrzeugrennen, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,

aus dem 30. Abschnitt (Straftaten im Amt): Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt,

der 27. Abschnitt (Sachbeschädigung);

aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung;

8. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit und weiterer Instanzenzug, Zwangsmittel (davon lediglich körperliche Untersuchung Beschuldigter, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft,

8. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit, Zwangsmittel (körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme und Verhaftung), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft;

- | | |
|--|--|
| <p>9. Staatsrecht ohne Verteidigungsfall, Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht,</p> | <p>9. Staatsrecht ohne Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht;</p> |
| <p>10. aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normkontrollverfahren, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streitigkeiten, einstweiliger Rechtsschutz,</p> | <p>10. Verfassungsprozessrecht im Überblick;</p> |
| <p>11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und ihre Durchsetzung, Entwicklung, Organe, Kompetenzen und Handlungsformen der Europäischen Union, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht einschließlich dessen Umsetzung, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vertragsverletzungs- und Vorabentscheidungsverfahren,</p> | <p>11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union;</p> |
| <p>12. allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich im Überblick des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen und des Verwaltungsvollstreckungsrechts, allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich des Verwaltungszustellungsgesetzes mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren,</p> | <p>12. Allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen im Überblick, allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren;</p> |
| <p>13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Polizei- und Ordnungsrecht ohne die in den §§ 14a bis 33c Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen Regelungen sowie im Überblick das Versammlungsrecht,</p> | <p>13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Polizei- und Ordnungsrecht;</p> |

- | | |
|--|--|
| <p>b) Kommunalrecht im Überblick mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts, des Haushaltsrechts sowie der Vorschriften aus der Gemeindeordnung über das Gemeindegebiet, die Bezirke und Ortschaften und den Verwaltungsvorstand und die Gemeindebediensteten,</p> | <p>b) Kommunalrecht mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts;</p> |
| <p>c) aus dem Baurecht im Überblick: Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung beschränkt auf die Veränderungssperre, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben einschließlich der Regelungen der Baunutzungsverordnung hierzu und Planerhaltung sowie das Bauordnungsrecht mit Ausnahme der technischen Vorschriften,</p> | <p>c) Baurecht im Überblick;</p> |
| <p>14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Sachentscheidungsvoraussetzungen, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.“</p> | <p>14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.</p> |
| <p>b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „sowie ihre Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention“ und nach dem Wort „philosophischen“ die Wörter „, insbesondere auch ethischen“ eingefügt.</p> | <p>(3) Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis.</p> |
| <p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Soweit Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden, müssen</p> | <p>(4) Soweit Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die</p> |

einem Prüfling lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.“

gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

11. § 12 wird aufgehoben.

§ 12 Abschichtung

(1) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind nach Wahl des Prüflings zunächst die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten drei Rechtsgebiete anzufertigen. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters hat sich der Prüfling zur Anfertigung der übrigen Aufsichtsarbeiten zu melden. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.

(3) Wer sich nach dem Abschluss des siebten Fachsemesters zur Prüfung meldet, hat sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen.

(4) § 25 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Körperbehinderten“ gestrichen und nach dem Wort „Prüflingen“ werden die Wörter „mit Behinderung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Von einem Prüfling, der einen Nachteilsausgleich begehrt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten verlangt werden.“

(1) Für jede Aufsichtsarbeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu zwei Stunden verlängert werden.

- (2) Das Justizprüfungsamt teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Kennziffer zu. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sicherzustellen.“

(3) Das Justizministerium bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes:

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 1) angemessen verlängern;

2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „unmittelbar gegenüber der Aufsichtsperson rügt und“ sowie nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „der Justizprüfungsämter“ ersetzt.
- (1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern eines Justizprüfungsamtes selbstständig begutachtet und bewertet. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von den

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bestimmt wird. Die Bewertung findet vor der mündlichen Prüfung statt und ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.
- (2) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören.
- (3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüferinnen oder Prüfern, Mitteilungen über deren Person dürfen dem Prüfling erst nach Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die eine Prüferin oder ein Prüfer vorher durch die Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.
- (4) Dem Prüfling wird die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Mündliche Prüfung

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuss soll mindestens eine der in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen angehören. Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.
- (2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter oder ein anderes Mitglied des Justizprüfungsamtes, das die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stunde“ die Wörter „; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu 30 Minuten verlängert werden“ gestrichen.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Prüflingen mit Behinderung können auf Antrag die Zeit der Vorbereitung um bis zu 30 Minuten und die Dauer des Vortrags um bis zu sechs Minuten verlängert werden. § 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei Einzelprüfungen kann die Prüfungszeit angemessen verlängert werden.“
- bb) In dem neuen Satz 3 werden das Wort „eine“ gestrichen sowie das Wort „Pause“ durch das Wort „Pausen“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Eine Einzelprüfung findet nur in einem Ausnahmefall statt.“
- (3) Vor der mündlichen Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.
- (4) Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Die Dauer des Vortrags darf 12 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt je erschienenem Prüfling etwa 30 Minuten. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen und Prüfer.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „mindestens ein Prüfling dies beantragt“ durch die Wörter „ein Prüfling nicht in deren Anwesenheit einwilligt“ ersetzt.

Verkündung der Entscheidung des Prüfungsausschusses findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn mindestens ein Prüfling dies beantragt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angabe „60 v. H.“ durch die Angabe „65 Prozent“, die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „10 Prozent“ sowie die Angabe „30 v.H.“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit dem Quotienten aus 65 und 6, die des Vortrags mit 10 und die des Prüfungsgesprächs mit 25 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Alle Punktwerte sind“ durch die Wörter „Die Summe aller Punktwerte ist“ ersetzt.

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die staatliche Pflichtfachprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(3) Die Punktwerte für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 60 v. H., der Vortrag mit 10 v.H. und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H. zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit sowie des Vortrags mit 10 und die der Leistung im Prüfungsgespräch mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 24 Abs. 3 erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen

Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

(5) Fehler bei der Notenbezeichnung für die Gesamtnote und bei der Errechnung des Punktwertes können von Amts wegen durch das Justizprüfungsamt berichtigt werden. Die Berichtigung der Punktwerte und eine durch sie bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

(6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verkünden“ die Wörter „und unter Hervorhebung der wesentlichen Aspekte zu begründen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Verkündung und Begründung finden unter Ausschluss der Mitprüflinge statt, wenn der Prüfling nicht deren Anwesenheit zustimmt.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Entscheidung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

16. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

§ 19

Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Tag der Prüfung;
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge;

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Prüfungsfächer, die Gegenstand“ durch die Wörter „Prüfungsgegenstände, die Inhalt“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - c) In den Nummern 6 bis 8 wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Nummer 9 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- 4. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten;
 - 5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand des Prüfungsgesprächs waren, und die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung;
 - 6. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote;
 - 7. eine Änderung des Punktwertes für die Gesamtnote und die dafür maßgebenden Gründe;
 - 8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung;
 - 9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere die Entscheidung nach § 22 Abs. 3;
 - 10. die Verkündung der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

17. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 20
Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „vier oder“ gestrichen und nach dem Wort „mehr“ die Wörter „als die Hälfte der“ eingefügt sowie das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „Termin für die mündliche Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ ersetzt, die Wörter „oder nicht
- (1) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären, sobald
 - 1. vier oder mehr Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat,
 - 2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
 - 3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint

rechtzeitig“ sowie „oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- d) Nummer 4 wird aufgehoben.

oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt,

4. ein Prüfling ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden,

2. die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

In diesen Fällen entfällt auch die Wirkung der Meldung.

(3) Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21

Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht zum Vortrag, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

(1) Liefert ein Prüfling bis zu zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- (2) Liefert ein Prüfling mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Im Falle des § 12 Abs. 1 gilt dies für den jeweils abzuschichtenden Teil.
- (3) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend gemacht werden. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

**§ 22
Ordnungswidriges Verhalten**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „namentlich“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Wörter „oder des verspäteten Erscheinens, zwischenzeitlichen Entfernen oder Abbruchs von Vortrag oder Prüfungsgespräch“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; im Falle eines Verbesserungsversuchs nach § 26 kann in besonders schweren

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die staatliche Pflichtfachprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Fällen auch die bereits bestandene staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.“

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 25 keine Anwendung.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert und es angemessen ist, hat der Prüfling die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung seiner Person und der von ihm mitgebrachten Gegenstände durch geeignete Hilfspersonen des Justizprüfungsamtes zu dulden. Jeder Prüfling ist verpflichtet, nicht zugelassene Hilfsmittel an das Justizprüfungsamt herauszugeben, das sie bis zum Abschluss des Verfahrens sicherstellen darf.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „in der mündlichen Prüfung festgestellten“ und die Wörter „der Prüfungsausschuss; im Übrigen entscheidet“ werden gestrichen.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss; im Übrigen entscheidet die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

§ 23

Begründung; Einsichtnahme

20. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Verkündung“ ersetzt.

(1) Die Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Prüfling ist die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Justizprüfungsamtes. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25

Freiversuch

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „oder unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Studiendauer“ eingefügt und die Wörter „aller Prüfungsleistungen“ gestrichen.

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Für die Berechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Studienzeiten ist die durch die Universität vorgenommene Festsetzung maßgeblich.“

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

- bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort

1. Fachsemester, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer

„Krankheit“ die Wörter „, auf Grund von von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), der Inanspruchnahme von Elternzeit unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), von Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bbb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „oder eine Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht“ eingefügt und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „hierfür Lehr-

Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war;

2. bis zu vier Semester für Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung;

3. bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat;

4. ein Semester für eine an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat;

5. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling hierfür Lehrveranstaltungen von

veranstaltungen von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden besucht“ durch die Wörter „einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden entspricht,“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

mindestens sechzehn Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben hat;

eee) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. ein Semester für die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung, wenn die Teilnahme von einer Universität verantwortlich begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, und“

fff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Wort „tätig“ gestrichen.

6. bis zu drei Semester, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat.

Unberücksichtigt bleiben nur volle Fachsemester.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Hinderungsgrund im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 ist erst anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen des Hinderungsgrundes in die Vorlesungszeit fallen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Wortlaut werden nach dem Wort „Untersuchung“ die Wörter „auf seine Kosten“ eingefügt.

(3) Ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Im Fall einer Erkrankung hat der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeizuführen und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 Nr. 4 oder 5“ durch die Wörter „2 Nummer 4 bis 6“ und die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und 5, Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „2 Nummer 4 bis 6“ ersetzt.

(4) Ist ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 vorgelegt worden, kann er nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 eingesetzt werden. Die auf Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 entfallenden Semesterwochenstunden können nicht zum Beleg der Voraussetzung des § 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz angeführt werden.

(5) Die Summe der gemäß Absatz 2 unberücksichtigt bleibenden Semester ist auf vier beschränkt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für bestanden erklärt worden, hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten.“

§ 26 Wiederholung zur Verbesserung

(1) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 25 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.

(2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt die oder der

Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.

§ 27 Widerspruch; Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis einer staatlichen Pflichtfachprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung.

23. Dem § 27 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sofern dem Prüfling bei Ablegung der Wiederholungsprüfung die Möglichkeit einer Notenverbesserung nach § 26 zugestanden hätte, gilt auf seinen Antrag das Ergebnis der Wiederholungsprüfung als das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der früheren Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu stellen.“

24. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Einwendungen

Einwendungen gegen die Bewertung schriftlicher Aufsichtsarbeiten sind spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung

sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich oder elektronisch zu begründen. Im Falle eines fristgerechten Antrags nach § 23 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Frist nach Satz 1 mit Ablauf des Tages der Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen. Hierauf ist bei der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung hinzuweisen.“

25. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 28 Universitäre Prüfungen

(1) Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden an einer Universität abgelegt; sie sollen studienbegleitend abgelegt werden. Zum Nachweis der Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Universität, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ermöglicht.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Gegenstände der Zwischenprüfung dürfen nicht über den in § 11 genannten Prüfungsstoff hinausgehen.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Gegenstände der Zwischenprüfung“ durch das Wort „Sie“ ersetzt, das Wort „mindestens“ gestrichen und nach der Angabe „Nr. 1“ die Wörter „ Buchstabe a, b und d“ eingefügt sowie die Angabe „(§ 11 Abs. 2 Nr. 9)“ durch die Wörter „und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Absatz 2 Nummer 9 und 12)“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„In jedem der drei Pflichtfächer muss eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg angefertigt werden, für

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind mindestens den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 1), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) und des Staatsrechts (§ 11 Abs. 2 Nr. 9) zu entnehmen. Die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung setzt im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

die der oder dem Studierenden mindestens drei Stunden zur Verfügung stehen und die einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betrifft. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung dürfen die universitären Studienordnungen höchstens das Bestehen von jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach vorsehen. Die Aufsichtsarbeiten können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal in jedem Pflichtfach wiederholt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens sechzehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung“ ersetzt.

(3) Die Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die mit ihm gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu erbringen. §§ 17 und 18 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Universitäten erlassen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im Einzelnen geregelt werden:

1. der Zweck der Prüfungen;
2. die Zeit, bis zur der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist;
3. die Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit;
4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sowie die Fristen für die Meldung zur Prüfung;

5. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen;

6. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung;

7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen;

8. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls die Dauer von mündlichen Prüfungen;

9. die Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen;

10. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse;

11. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren;

12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;

13. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung;

14. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;

15. die Einsicht in die Prüfungsakten.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Fachministerium“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

Die Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Fachministerium. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder

2. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

§ 30

**Aufnahme in den Vorbereitungsdienst;
Dienstbezeichnung**

(...)

(6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil die erste juristische Staatsprüfung nicht im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt worden ist.

26. In § 30 Absatz 6 werden die Wörter „juristische Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorbereitungsdienstes“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „enden der Vorbereitungsdienst und“ ersetzt durch das Wort „endet“.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „und dem öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.

§ 31

**Beendigung des Vorbereitungsdienstes;
Entlassung**

(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuss verkündet, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend.

(2) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung verlangt. In diesem Fall soll eine Wiedereinstellung im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

(...)

28. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32

Dienstrechtliche Stellung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen oder Referendare die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem sie als Stammdienststelle zugewiesen worden sind. Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen

a) In Absatz 2 werden die Wörter „(§§ 2 Abs. 5, 7 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „Person (§ 2 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310 ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Soweit nicht anders geregelt, findet auf die Referendarinnen und Referendare § 7 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes Anwendung. Es werden darüber hinaus Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften gewährt. Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das Mutterschutzgesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und das Pflegezeitgesetz finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 sowie die Anrechenbarkeit von zusätzlichen Einkünften regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

(2) Vorgesetzte (§§ 2 Abs. 5, 7 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz) sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, denen die Referendarinnen oder Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.

(3) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Es werden ferner Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Die Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub und Sonderurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes.

- d) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

(5) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen je Urlaubsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem die Referendarinnen oder Referendare sich zur Zeit des Urlaubs befinden, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, dass das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage je Urlaubsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, dass die Referendarinnen oder Referendare während der Ausbildung in weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden können, die dem Ausbildungsstand entsprechen.

§ 33

Leitung der gesamten Ausbildung

(1) Die gesamte Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Hierbei wird sie oder er insbesondere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und Notarkammern, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie den Bezirksregierungen unterstützt, insbesondere in den Ausbildungsabschnitten, in denen deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist.

(2) Zur Unterstützung bei der Leitung der Ausbildung werden bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten von der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten eine Richterin oder ein Richter sowie bei den Bezirksregierungen von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu Ausbildungsleitern bestellt. Bei den Rechtsanwaltskammern soll eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, bei

29. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des höheren Verwaltungsdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ ersetzt.

den Notarkammern soll eine Notarin oder ein Notar zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt werden.

(3) Die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter bei den Gerichten und Bezirksregierungen sind von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

**§ 35
Dauer und Einteilung des Vorbereitungs-
dienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. fünf Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;

2. drei Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;

3. drei Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;

4. zehn Monate zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt;

5. drei Monate nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare (Wahlstation) zur Ausbildung bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Von der Reihenfolge der in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Stationen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Wahl der Referendarin oder des Referendars kann die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis zu zwei Monate bei einem

(3) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 2 bezeichneten Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden nicht aus, kann die Ausbildung für die

Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit und die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Stelle erfolgen. Der Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 3 wird aufgehoben.

(5) Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei, die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Ein Ausbildungsabschnitt soll nicht weniger als drei Monate umfassen. Die nach den Sätzen 1 und 2 im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „Universität“ ersetzt und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „in den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Ausbildungsabschnitten“ eingefügt.

(6) Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf die Ausbildung angerechnet werden.

f) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

(7) Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie

eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Ist ein Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet worden, regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung.

§ 36 Wahlstationen

(1) Während der Ausbildung in der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) sollen die Referendarinnen oder Referendare die praktische Ausbildung sachgerecht ergänzen und vertiefen.

(2) Die Wahl nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von den Möglichkeiten gemäß § 35 Abs. 4 bis 6 Gebrauch gemacht werden soll.

31. In § 36 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

32. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37 Ausbildungslehrgänge; ausbildungsfördernde Veranstaltungen

(1) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften bei einem Landgericht werden für die Dauer von einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einem Gericht in

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

33. Dem § 39 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das kann auch auf elektronischem Weg geschehen.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des höheren oder des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.

Zivilsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die Dauer von einer weiteren Woche als Einführungselehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) ausgestaltet. Für diese Zeiten kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen. Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen regelt das Justizministerium; soweit deren Geschäftsbereiche betroffen sind, geschieht dies im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern oder dem Innenministerium.

(3) Ferner kann die freiwillige Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltungen bis zu insgesamt drei Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

§ 39 Ausbildungsziel

(...)

(6) Zum Zwecke der Ausbildung und der Prüfung können Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.

§ 40 Selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Während der Ausbildung in der Praxis sollen sich die Referendarinnen oder Referendare durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbstständig zu erledigen. Zum Zwecke der Ausbildung können ihnen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte von Beamtinnen und Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur

selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen oder Referendare es erlauben, sollen sie insbesondere damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 GVG),

2. zeitweilig selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RPfIG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ZPO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPfIG),

3. selbstständig in Zivilprozesssachen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5, 24 Abs. 2 RPfIG),

4. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter selbstständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG),

5. unter Aufsicht und unter Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbstständig Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG),

6. selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPfIG),

7. selbstständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5, 24 Abs. 2 RPfIG),

8. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 GVG).
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- (3) Soweit die Referendarinnen oder Referendare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) zu Vertreterinnen oder Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; ihnen kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.
- (4) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.

§ 41

Ausbildung in der Praxis

(1) Zur Ausbildung in der Praxis sind die Referendarinnen oder Referendare einer bestimmten Ausbilderin oder einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen. Die Zuweisung an mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder gleichzeitig darf nur erfolgen, wenn es im Interesse der Ausbildung erforderlich ist. Die Zuweisung soll möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten, erfolgen.

(2) Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint und die Gewähr dafür bietet, dass er die Referendarin oder den Referendar in der Praxis gründlich ausbilden kann. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss vor allem das Interesse und das eigene Bemühen der Referendarinnen oder Referendare wecken und ihnen das Bewusstsein vermitteln, verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitzuarbeiten. Denk- und Arbeitsmethoden der Berufsgruppe der Ausbilderin oder des Ausbilders sind den Referendarinnen und Referendaren vertraut zu machen.

35. In § 41 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(3) Als Anleitung für die Ausbildung dienen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern. Diese werden von dem Justizministerium erstellt. § 33 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

36. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43 Arbeitsgemeinschaften

(1) Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendarinnen und Referendaren werden während der Ausbildung bei den Pflichtstellen (§ 35 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen höchstens aus 25 Referendarinnen und Referendaren bestehen.

(2) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind die Referendarinnen oder Referendare in der Regel zuzuweisen:

1. während der ersten 5 Monate einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;

2. während des 6. bis 8. Monats einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;

3. während des 9. bis 11. Monats einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung;

4. während des 12. bis 20. Monats einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

(3) Für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt etwa 500 Unterrichtsstunden vorzusehen. Von diesen entfallen

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „275“ ersetzt.

1. auf die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 260,

- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „In einem Umfang von bis zu 5 Prozent der in der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft vorgesehenen Zeit kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine andere Form der Ausbildung vorsehen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „In begründeten Ausnahmen, etwa in den Fällen des § 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft abweichend regeln oder von ihr befreien.“

2. auf die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 100 und

3. auf die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 140.

Soweit die Arbeitsgemeinschaften nicht als Lehrgang veranstaltet werden (§ 37 Abs. 2), soll für sie nicht mehr als ein Arbeitstag je Woche vorgesehen werden.

(4) Im Falle einer Ausbildung gemäß § 35 Abs. 5 findet eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 kann die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft abweichend geregelt oder von ihr befreit werden.

37. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

§ 44

Leitung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine Notarin oder ein Notar. Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 39) geeignete Personen zugezogen werden.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „§ 41 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Soll eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt die Arbeitsgemeinschaft leiten, ist die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen.“
- (2) Es werden beauftragt:
1. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; die Beauftragung kann auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts übertragen werden, die Einvernehmenserklärung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts;
 2. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einer Bezirksregierung von der Bezirksregierung.
- In den Fällen des Satzes 1 ist die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen. § 41 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 45 Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften; Teilnahme

- (1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. Die Referendarinnen oder Referendare sind dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht und möglichst selbstständig zu erledigen. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten und Vorträge aus Akten in Betracht.
- (2) Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in eiligen Fällen auch die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) §§ 41 Abs. 3 und 42 gelten entsprechend.
38. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in eiligen Fällen auch“ gestrichen.

39. § 46 wird wie folgt geändert:

§ 46 Zeugnisse

Jeder, dem Referendarinnen oder Referendare für mehr als einen Monat zur Ausbildung überwiesen worden sind, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über sie zu äußern. Dabei soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung genommen werden. In dem Zeugnis sind die Leistungen mit einer für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Note (§ 17) zu bewerten. Bei der Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausreichend.

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Note“ die Wörter „und Punktzahl“ sowie nach der Angabe „17“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird eine Arbeitsgemeinschaft von mehr als einer Person geleitet, ist ein einheitliches Zeugnis zu erstellen.“
- c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

§ 47 Zweck der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung (§ 39) erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Sie hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Ernennung zur Notarin oder zum Notar ist.

40. In § 47 Satz 1 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ eingefügt.

41. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerin beziehungsweise der für die Justiz zuständige Minister und die für Inneres zuständige Ministerin beziehungsweise der für Inneres zuständige Minister“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

42. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

§ 48

Landesjustizprüfungsamt

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der geschäftsführenden Vertreterin oder dem geschäftsführenden Vertreter und aus weiteren hauptamtlichen sowie nebenamtlichen Mitgliedern. Die Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister haben das Recht, jederzeit an mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes. Den hauptamtlichen Mitgliedern können Aufgaben des Justizministeriums übertragen werden. § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Das Landesjustizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Justizministeriums.

§ 49

Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter werden durch die Landesregierung ernannt, die weiteren hauptamtlichen und die nebenamtlichen Mitglieder werden nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes von dem Justizministerium berufen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine geschäftsführende Vertreterin oder ein geschäftsführender Vertreter nicht bestellt oder ist sie beziehungsweise er verhindert, so nimmt das dem Rang nach höhere, bei gleich hohem Rang dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach älteste hauptamtliche Mitglied die Vertretung wahr. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden jeweils für fünf Jahre berufen.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „Abs. 2“ werden die Wörter „Satz 1 und 2, Absatz“ sowie nach der Angabe „§ 5“ die Wörter „mit Ausnahme von § 4 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ eingefügt.

(3) § 4 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 5 gelten entsprechend.

43. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Zwischenraum“ durch das Wort „unmittelbar“ ersetzt.

(1) Soweit die Leistungen nicht bereits während der Ausbildungszeit erbracht worden sind, soll sich die zweite juristische Staatsprüfung ohne Zwischenraum an den letzten Abschnitt der Ausbildung anschließen.

(2) Im 19. Ausbildungsmonat meldet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Referendarinnen oder Referendare dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. Die Personalakten sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder war“ eingefügt.

(3) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestanden Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird der Prüfling nach Ablauf des 19. Ausbildungsmonats aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen, unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt oder nimmt er Elternzeit unter den Voraussetzungen des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes oder Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Jahren nach Entlassung, nach Ende der Inanspruchnahme der Eltern- oder Pflegezeit oder der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Einstellung befand. Im Falle der Entlassung ist nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die zweite juristische Staatsprüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären. In den übrigen Fällen des Satzes 2 sowie in Fällen, in welchen die Frist des Satzes 2 zur Wiederaufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst unverschuldet versäumt wurde, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.“

(4) Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

(5) Die §§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 9 Satz 3 gelten entsprechend.

44. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Landesjustizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch

§ 51 Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

erbracht werden können oder müssen.“

(2) Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) beziehen. Vier Aufsichtsarbeiten sind dem gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) zu entnehmen; jeweils zwei Aufsichtsarbeiten sind dem staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Strafsachen sowie dem behördlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Verwaltungssachen zu entnehmen. Sie sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten und insbesondere bei einer anwaltlichen Aufgabenstellung zweckmäßigen schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Der mündliche Teil besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Aktenvortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufgabenstellungen für den Aktenvortrag haben dem Tätigkeitsbereich eines ordentlichen Gerichts, eines Arbeitsgerichts, eines Verwaltungsgerichts, einer Staatsanwaltschaft, der praktischen Verwaltung oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entsprechen.“

(4) Die Akten für den Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der praktischen Verwaltung oder dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entnehmen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zu Prüfungszwecken kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie

(5) Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Es bezieht sich auf die gesamte Ausbildung.

Verwaltungsakten beziehen. Das kann auch auf elektronischem Weg geschehen.“

45. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 52
Gegenstände der Prüfung**

„(1) Bei der Prüfung wird vorausgesetzt, dass der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge über die erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern verfügt. Pflichtfächer sind:

(1) Bei der Prüfung wird vorausgesetzt, dass der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge über die erforderlichen Kenntnisse in folgenden Fächern verfügt:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfungsfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11), 2. im Strafrecht die Regelungen über die Rechtsfolgen der Tat (3. Abschnitt des Strafgesetzbuches), hinsichtlich der Regelungen zur Einziehung (7. Titel) jedoch nur im Überblick, 3. im Überblick das Straßenrecht sowie das Gewerberecht einschließlich des Gaststättenrechts, 4. das Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht ohne die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens, 5. das Vollstreckungsrecht ohne die Vorschriften zur Strafvollstreckung, 6. im Überblick aus dem Arbeitsgerichtsprozessrecht die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften zum Urteilsverfahren im ersten Rechtszug (1. Teil und 3. Teil, 1. Abschnitt, 1. Unterabschnitt des Arbeitsgerichtsgesetzes), 7. im Überblick die anwaltlichen Berufsregeln und Grundpflichten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der | <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Prüfungsfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11); 2. im Überblick im Straßenrecht und im Recht des öffentlichen Dienstes; 3. im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht; 4. im Überblick im Vollstreckungsrecht; 5. in den Methoden der praktischen Rechtsanwendung. |
|---|--|

Rechtsanwälte sowie das anwaltliche Gebührenrecht und

8. die Methoden der praktischen Rechtsanwendung.

Die Aufgabenstellungen sollen insbesondere die rechtsberatende und rechtsgestaltende anwaltliche Tätigkeit angemessen berücksichtigen.“

Die Aufgabenstellungen sollen insbesondere die rechtsberatende und rechtsgestaltende anwaltliche Tätigkeit angemessen berücksichtigen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

46. § 56 wird wie folgt gefasst:

**„§ 56
Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnis**

(1) Die §§ 16 bis 23 und 29 Absatz 3 gelten entsprechend mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 1 Satz 4.

(2) Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 65 Prozent, der Aktenvortrag mit 10 Prozent und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 25 Prozent zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit dem Quotienten aus 65 und 8, die des Aktenvortrags mit 10 und die des Prüfungsgesprächs mit 25 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. § 18 Absatz 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 18 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.“

**§ 56
Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnis**

(1) Mit Ausnahme der §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 Satz 4 gelten die §§ 16 bis 23 und 29 Abs. 3 entsprechend.

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „vier oder mehr Aufsichtsarbeiten“ „sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten“ heißt. § 20 Abs. 1 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „drei oder mehr Aufsichtsarbeiten“ „vier oder mehr Aufsichtsarbeiten“ heißt. § 21 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „zwei Aufsichtsarbeiten“ „drei Aufsichtsarbeiten“ heißt.

(3) § 18 Abs. 3 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Punktwert für die Gesamtnote errechnet wird, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5, des Aktenvortrags mit 10, des Prüfungsgesprächs mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

(4) § 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

47. § 56a wird wie folgt geändert:

§ 56a
Wiederholung der Prüfung zum Zwecke
der Notenverbesserung

- (1) Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 für bestanden erklärt worden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling, der die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt hat, auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Erklärung“ durch die Wörter „Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.

48. § 57 wird wie folgt geändert:

§ 57
Ergänzungsvorbereitungsdienst

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfling“ das Wort „einmalig“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Ausbildung während des
- (1) Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 für nicht bestanden erklärt worden, ist darüber zu entscheiden, ob und für welche Zeit der Prüfling zur Ergänzungsausbildung in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens drei und höchstens fünf Monate betragen. Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes für nicht bestanden erklärt, ist der Ergänzungsvorbereitungsdienst im Anschluss an die reguläre Ausbildung abzuleisten. Die Aufsichtsarbeiten sind im letzten Monat des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen. Referendarinnen und Referendaren im

Ergänzungsvorbereitungsdienstes gilt § 41 Absatz 3 entsprechend.“

Ergänzungsvorbereitungsdienst kann auch für die Zeit nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(2) Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt worden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfung sofort zu wiederholen. Dies gilt auch, wenn der Vorbereitungsdienst noch nicht beendet ist. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung.

aa) Die Wörter „den Absätzen 1 und“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz“ ersetzt und die Wörter „der Prüfungsausschuss, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im Übrigen“ werden gestrichen.

(3) Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 5 ist die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 zuständig.“

49. § 59 wird wie folgt geändert:

§ 59

Nochmalige Wiederholung der Prüfung

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei zweimaligem Misserfolg hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die nochmalige Wiederholung zu gestatten, wenn der Prüfling in einer der beiden für nicht bestanden erklärten Prüfungen eine Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,00 erreicht hat.“

(1) Bei zweimaligem Misserfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Fall findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nicht statt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts zu stellen, die oder der den Prüfling zur ersten Wiederholungsprüfung gemeldet hat“ durch die Wörter „Landesjustizprüfungsamtes zu stellen“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben

Wiederholungsprüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, die oder der den Prüfling zur ersten Wiederholungsprüfung gemeldet hat. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussichten der nochmaligen Wiederholung dem Landesjustizprüfungsamt vor. Anträgen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) soll entsprochen werden.

(3) Mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 24 entsprechend. Der Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Absatz 1 Satz 1 zu stellen.

50. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klage“ wird das Wort „, Einwendungen“ eingefügt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 gilt“ durch die Wörter „Die §§ 27 und 27a gelten“ ersetzt.

§ 60 Widerspruch; Klage

§ 27 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen infolge der Wahrnehmung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt § 59 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

51. § 62 wird aufgehoben.

§ 62 Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung

(1) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, werden als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Land außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, können als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn sie den in

Absatz 1 bezeichneten juristischen Staatsprüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

52. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „Justizdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder für den nichttechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,“ ersetzt.

§ 63

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1),

2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 35 Abs. 1)

angerechnet werden.

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 6 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann ferner die Bewerberinnen oder Bewerber von der Erfüllung der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 35 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber bereits

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „die in Absatz 1 genannten Laufbahnen“ ersetzt.

erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann.

53. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufbewahrungsfristen“ die Wörter „, Digitalisierung von Prüfungsleistungen“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer können nach dem Stand der Technik zu deren Ersetzung in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sind zu vernichten, sobald die Schlussentscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist. Für die Löschung in elektronischer Form gespeicherter Aufsichtsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

§ 64 Aufbewahrungsfristen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung maßgebend.

54. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 65 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen im gegenseitigen Einvernehmen und nach Anhörung der Rechtsanwaltskammern die zur Durchführung des Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Obergrenzen für den Studienumfang im Studiengang Rechtswissenschaften festzulegen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

(3) Gebühren werden erhoben

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Notenverbesserung“ die Wörter „nach einem regulären Versuch“ eingefügt.

1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung,

2. für das Widerspruchsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“, das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Gebührensätze zu bestimmen und die Einzelheiten der Erhebung der Gebühren zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Gestattung der Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung von der rechtzeitigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr abhängig gemacht wird und im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Antrag auf Gestattung abzulehnen ist. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

55. § 66 wird aufgehoben.

§ 66 Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Juristenausbildungsgesetz und die

Juristenausbildungsordnung Nordrhein-Westfalen in den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.

(2) Für Referendarinnen und Referendare, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden § 5b des Deutschen Richtergesetzes in seiner bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung Nordrhein-Westfalen in den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung; sie können den Vorbereitungsdienst nach diesen Vorschriften bis zum 1. Juli 2006 beenden. Können sie nach den genannten Vorschriften nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtsbezirks, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist, die Ausbildung entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 abweichend regeln. Nach dem 1. Juli 2006 finden für die zweite juristische Staatsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist oder als nicht unternommen gilt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die dort genannten Verfahren nach dem 1. Juli 2008 begonnen worden sind.

(4) § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für alle Prüfungsverfahren.

(5) § 56a findet Anwendung auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in den Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 oder später erstmals eingetreten sind.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Studienordnungen sowie die universitären Prüfungsordnungen zur Zwischenprüfung sind innerhalb von 24 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, finden mit Ausnahme der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1 und 4, §§ 20 bis 23, 25, 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Zwischenprüfungen, die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt bestanden wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt.

(3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bereits den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Sie können den Vorbereitungsdienst nach diesen Regelungen binnen zwei Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchführen. Für das gesamte Prüfungsverfahren gilt das bei der ersten Prüfungsleistung angewendete Recht, sofern nicht das Verfahren eingestellt wurde. Bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 4, §§ 20 bis 23 (ohne § 20 Absatz 1 Nummer 1), § 27 sowie § 27a in Verbindung mit der jeweiligen Verweisungsnorm.

(4) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden. Dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist

oder als nicht unternommen gilt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung zu den dort genannten Verfahren nach Ablauf von drei Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Begründung¹:**A Allgemeiner Teil**

¹ Abkürzungen: BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320); DRiG = Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713); zuletzt geändert durch die fünfte Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755); EFZG = Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746); DS-GVO = Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88); EuRAG = Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349), zuletzt geändert durch Art. 4 G des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320); FrUrI VO = Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW S. 2); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (GV.NRW S. 36); GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1); zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048); GVG = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2019 (BGBl. I S. 3256); HG = Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110); HRG = Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Neuregelung des Mutterschutzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622); HStatG=Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie die Berufsakademien vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826); JAG = Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 11. März 2003 (GV.NRW S. 135, ber. S. 401); zuletzt geändert durch Art. 14 Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310); JAG-E = (vorliegender) Referentenentwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst; JustG = Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV.NRW S. 30); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818); LBG = Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) LVO = Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 2016 (GV. NRW S. 461); MuSchG = Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228); zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652); RRefUBeihilfVO = Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV.NRW S. 716); zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 378); SGB VI = Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. S. 2261; 1990, S. 1337), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384); zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154); StPO = Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074 ber. S. 1319); zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 3096); TEVO = Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung vom 29. April 1988 (GV.NRW S. 226); zuletzt geändert durch Art. 2 ÄnderungsVO vom 28. März 2014 (GV NRW. S. 238), VwVfG NRW = Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.12.1976 (GV. NW. S. 438) in der ab 14. Juli 1999 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244); ZPO = Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320)..

I. Anlass und Ziele

Das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsgesetz setzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige und zugleich erfolgreiche Juristenausbildung. Juristisches Studium und juristischer Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen müssen höchsten Qualitätsanforderungen genügen sowie attraktiv und zukunftsorientiert ausgestaltet sein, um beständig in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe auszubilden. Die juristischen Prüfungen müssen zu aussagekräftigen, validen und gerechten Ergebnissen führen.

In Übereinstimmung mit § 5d Absatz 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes, nach dem die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen zu gewährleisten ist, nutzt Nordrhein-Westfalen weiterhin den ihm eingeräumten Spielraum bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung und Prüfungen, indem es gleichermaßen dem Grundsatz der Chancengleichheit wie auch den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an eine moderne, zukunftsfähige Juristenausbildung Rechnung trägt. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben in den Jahren 2014, 2016 und 2017 Empfehlungen zu einer bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen gegeben. Dem waren eingehende Vergleiche der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder vorausgegangen. In dem Bestreben, die juristische Ausbildung und die juristischen Prüfungen weiter anzunähern und damit die Chancengleichheit aller Absolventinnen und Absolventen im Bundesgebiet zu fördern, soll das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsrecht, soweit erforderlich, angepasst werden; zugleich sollen landesspezifische Akzente gesetzt werden, um die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen noch attraktiver und weiterhin flexibel, international und zukunftsgerecht auszugestalten.

Die Arbeitswelt der Juristinnen und Juristen unterliegt einem ständigen Wandel: Europäische Rechtsetzung und europäische Rechtsprechung erfassen in zunehmendem Maße jeden Lebensbereich, die internationalen Bezüge der Rechtsbeziehungen nehmen beständig zu, die Digitalisierung schreitet voran und erfordert nicht nur neue Kompetenzen des Einzelnen, sondern greift nachhaltig in fast alle Lebensbereiche ein, was sich unweigerlich auf das Recht, seine Anwendung und Durchsetzung auswirkt. Alle diese Umstände verlangen von dem juristischen Nachwuchs in besonderem Maße Anpassungsfähigkeit, Kreativität, Individualität, Internationalität und Mobilität. Dem hat eine zukunftsorientierte Juristenausbildung Rechnung zu tragen. Das Juristenausbildungsgesetz ist seit 18 Jahren praktisch unverändert. Es ist an der Zeit, die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften einer kritischen Revision zu unterziehen und, wo nötig, anzupassen oder zu vereinfachen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Landeskompetenz liegenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Chancengleichheit in den juristischen Prüfungen und zur nachhaltigen Verbesserung der Juristenausbildung ergriffen.

II. Grundzüge

Zur Erreichung seiner Ziele im Einzelnen – der Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit durch bundesweite Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der Juristenausbildung, der Erhöhung der Attraktivität und Zukunftsorientierung der Juristenausbildung, der Steigerung der Internationalität und Mobilität des juristischen Nachwuchses sowie der Ausbildung von Individualität, Anpassungsfähigkeit und Kreativität des juristischen Nachwuchses – sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Der Pflichtstoff wird harmonisiert. Dabei wird der europarechtlichen Dimension des Rechts besondere Bedeutung beigemessen.
- Die Abschichtungsmöglichkeit wird abgeschafft; im Gegenzug wird die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch eröffnet.
- Studienumfang und Zahl der Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden harmonisiert.
- Die Wertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistungen wird moderat erhöht, die Wertigkeit des Prüfungsgesprächs moderat abgesenkt.
- Die Anfertigung von mindestens fünf Pflichtaufgaben im Rahmen des juristischen Studiums wird vorgegeben.
- Die Fremdsprachenkompetenz wird erweitert.
- Das Bewusstsein für ethische Grundlagen des Rechts und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion juristischen Handelns wird geschärft.
- Digitale Kompetenz wird als Schlüsselkompetenz betont, ein besonderes Engagement im Bereich „Digitalisierung und Recht“ wird darüber hinaus bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gefördert.
- Ebenso wird die Teilnahme an studentischen Rechtsberatungen und an internationalen Verfahrenssimulationen gefördert.
- Die praktische Studienzeit wird inhaltlich und zeitlich flexibilisiert.
- Die Zwischenprüfung wird aufgewertet und es wird ein landesweit einheitlicher Leistungsrahmen geschaffen.
- Die Stellung landesweit einheitlicher Aufsichtsarbeiten wird garantiert und eine landesweite Querkorrektur ermöglicht.
- Die Anzahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden wird um 10 % auf insgesamt 550 erhöht, neue Unterrichtsformen werden zugelassen.
- Die Anwaltsstation wird von zehn auf neun Monate verkürzt, die Wahlstation im Gegenzug von drei auf vier Monate verlängert.
- Die Pflichtausbildung kann teilweise bei den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Finanzgericht) absolviert werden.
- Auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung muss künftig mindestens die Hälfte der Aufsichtsarbeiten bestanden sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.
- Der Ergänzungsvorbereitungsdienst wird verlängert und strukturiert.
- Die Voraussetzungen für eine nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung werden konkretisiert.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Folgeänderung (Anpassung des Inhaltsverzeichnisses).

Zu Nummer 2 (§ 1 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Buchstabe b:

Auf eine deklaratorische Wiedergabe der bundesgesetzlichen Regelung zur Regelstudienzeit wird zukünftig verzichtet. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 10 Absatz 2 HRG beträgt gemäß §§ 5a Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1, 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG derzeit zehn Semester (Fünftes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019; BGBl. S. 1755).

Zu Nummer 3 (§ 2 JAG):

Zu Buchstabe a:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 JAG konkretisiert den Zweck der ersten Prüfung; er orientiert sich im Wesentlichen an § 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG. Durch die Ergänzung des Prüfungszwecks um die „ethischen Grundlagen“ des Rechts soll die aktive Befassung angehender Juristinnen und Juristen auch mit den ethischen Grundlagen des Rechts als Teil seiner philosophischen Grundlagen stärker akzentuiert werden. Von Beginn der Ausbildung an soll das Bewusstsein von den ethischen Bindungen juristischer Berufe gebildet und geschärft werden. Die Regelung wird ergänzt durch die Änderung des § 7 Absatz 2 (s. u. Nummer 6 b) bb)).

Zu Buchstabe b:

Gemäß § 2 Absatz 3 JAG ist die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der universitären Schwerpunktprüfung nachzuweisen. Auf diesen Teil des Studiums und der Prüfung soll das vertiefte wissenschaftliche Arbeiten aber nicht beschränkt sein. Auch im Studium der Pflichtfächer soll Wissenschaftlichkeit, die jedes universitäre Studium auszeichnet, gelernt und bewiesen werden. Korrespondierende Maßnahme zur Stärkung der Wissenschaftlichkeit im Studium der Pflichtfächer ist die Wiedereinführung häuslicher Pflichtarbeiten als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E).

Zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 3 JAG):

Zu Buchstabe a:

In der zweiten juristischen Staatsprüfung, die allein von dem Landesjustizprüfungsamt abgenommen wird, ist gewährleistet, dass alle nordrhein-westfälischen Prüflinge einheitliche Aufgaben für Prüfungsarbeiten erhalten. Um sicherzustellen, dass dies auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung, die von den drei Justizprüfungsämtern abgenommen wird, der Fall ist, wird die seit Langem bestehende praktische Übung, einheitliche Aufgaben zu stellen, gesetzlich

fixiert. Die Maßnahme dient der Gewährleistung von Chancengleichheit. Nicht erforderlich ist, dass die Hinweise für die Prüfenden (Prüfervermerk) einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Buchstabe b:

§ 3 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 JAG-E regeln das Verfahren, um bei etwaigen Meinungsverschiedenheit zu einer einheitlichen Aufgabenstellung zu gelangen. Die Vorschriften orientieren sich an § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 JAG (Mehrheitsprinzip) und § 3 Absatz 2 Satz 2 JAG (Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes an der staatlichen Pflichtfachprüfung). § 3 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 1 JAG-E entspricht dem bisherigen Satz 4. Durch Halbsatz 2 wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes die Möglichkeit gegeben, die Entscheidung der geschäftsführenden Vertreterin oder dem geschäftsführenden Vertreter einzuräumen.

Zu Nummer 5 (§ 4 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung (Bezeichnung des Ministeriums der Justiz)
Entsprechend der bisherigen Praxis wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit der Berufung auch auf die Abberufung bezieht.

Zu Buchstabe b:

Zu aa und bb:

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO

Zu cc:

Nach geltendem Recht „soll“ im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung sowohl bei der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit (§ 14 Absatz 2 JAG) als auch in der mündlichen Prüfung (§ 15 Absatz 1 Satz 2 JAG) mindestens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 JAG angehören, also aus dem universitären Bereich stammen. Die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist hoch erwünscht, um die Kongruenz von Lehre und Prüfung zu sichern. Deshalb soll auch in Zukunft dieser Personenkreis vorrangig zur staatlichen Pflichtfachprüfung herangezogen werden. Durch Änderung der §§ 4 Absatz 2, 14 Absatz 2 sowie 15 Absatz 1 Satz 2 JAG soll allerdings noch deutlicher gemacht werden, dass die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht zwingend und ein Prüfungsverfahren nicht schon deshalb verfahrensfehlerhaft ist, weil die – nebenamtliche – Beteiligung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 JAG im Einzelfall nicht erreicht werden konnte.

Ein Anspruch der Prüflinge auf die Mitwirkung von Personen aus dem universitären Bereich ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Zu Buchstabe c:

Indem sie auf verwaltungseinfachem Weg den landesweiten Einsatz von Prüferinnen und Prüfer in der staatlichen Pflichtfachprüfung zulässt, ermöglicht die Regelung vor allem die landesweite Querkorrektur von Aufsichtsarbeiten. Die Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 JAG-E. Auch in Zukunft bestellt jedes Justizprüfungsamt in

Eigenverantwortung seine Prüferinnen und Prüfer (§ 4 Absatz 3 JAG). Künftig besteht aber für die anderen Justizprüfungsämter ohne weitere Voraussetzung die Möglichkeit, Mitglieder der anderen Justizprüfungsämter dauerhaft als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen. Bislang ist dies nur vorübergehend zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls möglich. Die Streuung der zu korrigierenden Aufsichtsarbeiten beschränkt sich daher in der Regel auf den Bezirk eines Justizprüfungsamtes (Oberlandesgerichtsbezirk) mit seinen zwei bis drei Universitäten. Eine landesweite Streuung der Klausurkorrektur erhöht die Chancengleichheit, stärkt die Anonymität der Bewertung sowie die Unbefangenheit der Prüferinnen und Prüfer und fördert schließlich die gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer.

Zu Nummer 6 (§ 7 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa:

In § 7 Absatz 1 Nr. 3 JAG ist bislang festgelegt, dass die Bewerberin oder der Bewerber für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben muss. Über den Umfang verhält sich das Gesetz nicht. Der Entwurf sieht nunmehr eine Mindestanzahl an notwendigen Semesterwochenstunden vor. Dadurch werden die Bedeutung einer fremdsprachigen Qualifikation unterstrichen und die Internationalität der juristischen Ausbildung gesteigert.

Zu bb:

Folgeänderung

Zu cc:

Die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung werden erweitert: Zur staatlichen Pflichtfachprüfung soll nur noch zugelassen werden, wer fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten – davon mindestens jeweils eine im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht – erfolgreich angefertigt hat. Die beiden anderen häuslichen Arbeiten können aus beliebigen Rechtsgebieten stammen, mithin auch erneut aus den drei genannten Rechtsgebieten, aber auch aus Grundlagenfächern. Die Maßnahme dient in erster Linie dazu sicherzustellen, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten der staatlichen Pflichtfachprüfung in allen Rechtsgebieten vertieft, strukturiert und gründlich, in der Regel unter angemessener Auswertung von Rechtsprechung und Literatur mit komplexeren Sachverhalten und/oder rechtswissenschaftlichen Themen auseinandergesetzt haben. Gefördert werden sollen auf diese Weise gleichermaßen die „handwerklichen“ juristischen, rechtsmethodischen und rechtswissenschaftlichen Fertigkeiten der Studierenden wie auch die Wissenschaftlichkeit des Studiums an sich. Das Studium gewinnt auf diese Weise zudem an Struktur und Inhalt. Die Studierenden schließlich erhalten rechtzeitig vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung eine valide Rückmeldung über ihre fachliche Eignung. Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der häuslichen Arbeiten werden von den juristischen Fakultäten eigenverantwortlich festgelegt. Bereits unter Geltung des alten Rechte erbrachte Studienleistungen, die diesen Voraussetzungen entsprechen, sind zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JAG, der im Wesentlichen der Regelung des § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG entspricht, berücksichtigen die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Um die hohe Bedeutung digitaler Kompetenz als interdisziplinärer Schlüsselqualifikation der Juristinnen und Juristen der Zukunft deutlich zu machen, wird die digitale Kompetenz nicht nur neu in die Reihe der Beispiele aufgenommen, sondern auch an den Beginn der Aufzählung gesetzt. Für die Vermittlung dieser wie auch der anderen Schlüsselkompetenzen sind die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Aufnahme und Hervorhebung der „digitalen Kompetenz“ soll den Universitäten einen Anreiz geben, ihre Angebote dementsprechend zu erweitern. Ergänzt wird die Regelung durch die Erweiterung der Privilegierungstatbestände bei der Berechnung der Freiversuchsfrist: Wer nachweislich erfolgreich eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abgeschlossen hat, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, soll ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch erhalten (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4, s. u. Nummer 21 bb) ccc)). Auf diese Weise soll ein starker gesetzlicher Impuls an die Universitäten und Studierenden gesendet werden, sich des bedeutenden, nahezu alle Lebensbereiche erfassenden Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen. Unbeschadet davon haben die Universitäten die Möglichkeit, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“, „Legal Tech“ zu profilieren.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Im gesamten Studium ist – gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts – die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern. Die Regelung ergänzt und akzentuiert die neue Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 1 JAG-E, wonach die staatliche Pflichtfachprüfung auch zeigen soll, dass der Prüfling die ethischen Grundlagen des Rechts kennt. Im Wortlaut geht die Regelung auf einen Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentages vom 18. Juni 2018 zurück. Inhaltlich verankert sie die Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht des 20. Jahrhunderts stärker in der Juristenausbildung und greift damit die Ergebnisse des sog. Rosenberg-Projekts auf, einer wissenschaftlichen Untersuchung der personellen und fachlich-politischen Kontinuitäten des nationalsozialistischen Deutschlands im Regierungshandeln des Bundesjustizministeriums in der Nachkriegszeit der 1950er und 1960er Jahre. Die Regelung geht allerdings weit über eine abstrakt-historische Betrachtung hinaus: Künftigen Juristinnen und Juristen soll von Beginn an ihre Verantwortung für einen funktionierenden Rechtsstaat vermittelt werden. Sie sollen nicht nur das positive Recht handwerklich korrekt umsetzen können, sondern eine rechtsstaatliche Haltung entfalten, Sensibilität für den Rechtsstaat – seine Grundordnung, seine Werte – sowie für jegliche Gefahren seiner Beeinträchtigung entwickeln, insbesondere auch durch den Missbrauch des Rechts selbst. Dies kann am Beispiel des Nationalsozialismus veranschaulicht werden, ist aber hierauf nicht beschränkt. Es versteht sich, dass die kritische Reflexion des Rechts alle Studienfächer betrifft.

Während des juristischen Vorbereitungsdienstes wird der Ansatz fortgeführt, indem die Ausbildungspläne (§ 41 Absatz 3 JAG) angepasst und entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 7 Absatz 3 Satz 3 JAG-E schafft eine Ausnahme von der (neuen) Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung, fünf häusliche Arbeiten mit Erfolg angefertigt zu haben (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E), indem er die Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation privilegiert. Hierdurch sollen zugleich das Studium einen höheren Praxisbezug erhalten und die Internationalität der Ausbildung gefördert werden. Die erstmalige und mit einem Leistungsnachweis zertifizierte Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation von mindestens sechs Semesterwochenstunden Aufwand befreit von dem Zwang, erfolgreich eine häusliche Arbeit anzufertigen, so dass lediglich noch vier Hausarbeiten anzufertigen sind. Von diesen verbleibenden Hausarbeiten muss mindestens jeweils eine aus dem Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht stammen.

Zu Nummer 7 (§ 8 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die praktische Studienzeit dient dazu, die Anwendung des Rechts in der Praxis zu veranschaulichen; zugleich soll sie die Studienmotivation stärken und die verschiedenen volljuristischen Berufe präsentieren. Die Studierenden sollen einen lebendigen Eindruck von den verschiedenen volljuristischen Professionen und dem praktischen Umfeld, in dem sie wirken, erhalten. Diesen Zielsetzungen soll durch § 8 Absatz 2 JAG-E noch besser Rechnung getragen werden, indem den Studierenden ermöglicht wird, die praktische Studienzeit nicht nur bei zwei, sondern bei drei unterschiedlichen Stellen abzuleisten. Dies fördert zugleich die Individualität der Ausbildung, denn die Ausbildungsstellen sind auch weiterhin frei wählbar. Auch in zeitlicher Hinsicht wird die Ausgestaltung flexibler. Weitergehende Ausnahmen von der Regelausbildung sind gemäß § 8 Absatz 4 JAG möglich.

Zu Buchstabe b:

Um die praktische Studienzeit bei drei anstatt bei zwei Stellen absolvieren zu können, ohne die Gesamtdauer von insgesamt drei Monaten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 JAG) zu verlängern, ist es erforderlich, die Dauer der einzelnen Ausbildung von mindestens sechs auf mindestens vier Wochen zu verkürzen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 JAG-E). Dank dieser Maßnahme werden die Studierenden die praktische Studienzeit auch besser in ihr Studium, namentlich in die vorlesungsfreien Zeiten (s. § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG), integrieren können. Der Studienaufbau wird hierdurch flexibilisiert.

Nunmehr wird den Studierenden auch die Möglichkeit eröffnet, bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle, die nicht als Verwaltungsbehörde strukturiert ist (z.B. städtische GmbH), vier Wochen der praktischen Studienzeit abzuleisten. Die Studierenden sollen nicht primär mit einer Behördenstruktur vertraut gemacht werden, sondern praktische Verwaltungstätigkeit erleben. Eines Gleichlaufs mit § 35 Absatz 2 Nr. 3 JAG bedarf es nicht. Die die praktische Studienzeit begleitende Person muss mit der Bearbeitung juristischer Fragestellungen vertraut sein. Die zweite juristische Staatsprüfung muss sie nicht zwingend bestanden haben, wie etwa Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte aus der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt.

Neu ist schließlich die Möglichkeit, einen Teil der praktischen Studienzeit bei einer beliebigen Stelle abzuleisten, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 8 Absatz 3 Satz 1 JAG-E). Die Regelung orientiert sich an § 35 Absatz 2 Nr. 5 JAG (Wahlstelle) und gibt bereits

Studierenden die Möglichkeit, einen breiten Einblick in die beruflichen Möglichkeiten einer Volljuristin oder eines Volljuristen zu erlangen.

Zu Nummer 8 (§ 9 Satz 2 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Regelung des § 9 Satz 2 Nr. 2 JAG sah vor, dass Unterlagen, die zur Hochschulzulassung erforderlich sind, einzureichen waren. Nach dem in Art. 5 Absatz 1 lit c EU-DSGVO verankerten Prinzip der Datenminimierung ist zukünftig auf die Übermittlung dieser Unterlagen zu verzichten. Die in § 7 Absatz 1 JAG geregelte Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sieht keinen Nachweis der Hochschulzulassung vor. Die Justizprüfungsämter sind auch nicht gehalten, nach §§ 4, 10 Absatz 2 HStatG entsprechende Daten zu erheben und zu übermitteln.

Zu Buchstabe c :

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zu § 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E (weitere Zulassungsvoraussetzung). Der Nachweis der fünften Hausarbeit kann durch die erfolgreiche Teilnahmebescheinigung einer Verfahrenssimulation nach § 7 Absatz 3 Satz 2 JAG-E ersetzt werden.

Zu Buchstabe e:

Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 10 JAG):

Zu Buchstabe a:

Auf eine bestimmte Reihenfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung wird künftig verzichtet. Nach geltendem Recht (§ 10 Absatz 1 Satz 2 JAG) soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. In der Praxis ist das allerdings schon mehrheitlich nicht mehr der Fall. Dies ist im Ergebnis auch unproblematisch. Schwerpunktfächer setzen einen unterschiedlichen Kenntnisstand und eine zeitlich differierende Dauer bis zur Erlangung des Abschlusses voraus. Die Wahl besonders umfangreicher Fächer mit einem breiten Spektrum notwendiger Vorkenntnisse könnte die Nutzung des Freiversuchs erschweren. Prüflinge könnten sich ohne ausreichende Kenntnisse in den Pflichtfächern verfrüht der Prüfungssituation aussetzen oder alternativ ihre Wahl von nicht gewünschten taktischen Erwägungen abhängig machen. Einen erkennbaren Einfluss auf die Studiendauer hat die unmittelbare oder mittelbare Festlegung der Prüfungsreihenfolge schließlich auch nicht.

Der neue Satz 2 schafft auf Landesebene die Möglichkeit, in der staatlichen Pflichtfachprüfung Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Erstellung der Aufsichtsarbeiten obliegt den Justizprüfungsämtern. Diese Regelung folgt damit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/26828). Dieser sieht in § 5d Absatz 6 Satz 2 DRiG-E die bundesrechtlichen Grundlage für die elektronische Klausur in den

Staatsprüfungen vor. Das stellt den notwendigen ersten Schritt der perspektivisch anzustrebenden vollständig elektronischen Prüfung dar.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Die Regelung stellt sicher, dass trotz dreier unabhängiger Prüfungsämter stets im gesamten Geltungsbereich des JAG zur selben Zeit dieselbe Aufsichtsarbeit geschrieben wird; s. auch § 3 Absatz 3 Satz 3 JAG-E.

Zu bb:

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c:

Zu aa:

Auch die Aufgabenstellungen für den Vortrag in der staatlichen Pflichtfachprüfung müssen am selben Prüfungstag landesweit identisch sein. An unterschiedlichen Prüfungstagen kommt es naturgemäß zu unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

Zu bb:

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 10 (§ 11 JAG):

Zu Buchstabe a:

§ 11 Absatz 2 JAG-E konkretisiert die Pflichtfächer. Die klare Umschreibung und Begrenzung des Pflichtstoffs in einem festen Katalog hat sich uneingeschränkt bewährt; sie schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Der Pflichtstoff erfährt gegenüber der bisherigen Fassung moderate Änderungen und wird weiter harmonisiert.

Im Vordergrund stand bei der Stoffauswahl das Streben nach einer methodisch und systematisch ausgerichteten Ausbildung, was auch die Reduzierung der Stoffmenge erklärt. Richtschnur für die Stoffauswahl im Einzelnen waren die Kriterien Praxisrelevanz, Eignung für ein exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen. Dabei ist allerdings die Praxisrelevanz von Stoffgebieten für die Zwecke von juristischen Prüfungen differenziert zu betrachten: Gerade hochgradig praxisrelevante Materien zeichnen sich oftmals durch eine ausgeprägte Spezialisierung aus, die sie für Ausbildung und Prüfung wenig geeignet macht. Zu bedenken ist auch, dass selbst Stoffgebiete von hoher praktischer Relevanz doch auch immer nur von einem Teil der Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis bearbeitet werden. Die Aufnahme aller Materien von ausgeprägter Praxisrelevanz in den Pflichtstoffkatalog würde an die Kandidatinnen und Kandidaten in der Prüfungsvorbereitung unzumutbare Anforderungen stellen. In jedem einzelnen Fall war daher eine Abwägung erforderlich, die neben der Praxisrelevanz auch die weiteren o.g. Kriterien, insbesondere die Eignung für methodisches und systematisches Lernen und die Prüfungstauglichkeit, gewichtig berücksichtigen muss. Entscheidende Bedeutung wurde dabei stets dem exemplarischen Lernen und dem Erwerb systematischer und methodischer Kompetenzen beigemessen; im Zweifelsfall wurde stets diesen

beiden Aspekten der Vorrang gegenüber dem Erlernen detaillierteren Einzelwissens eingeräumt.

Eben weil der Nachweis systematischer und methodischer Kompetenzen selbstverständlicher Bestandteil der juristischen Prüfungen ist, können auch weiterhin Rechtsgebiete, die nicht in den Pflichtstoffkatalog aufgenommen sind, Prüfungsgegenstand sein, soweit die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Bearbeitung lediglich Verständnis und Arbeitsmethode unter Beweis stellen sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 2 JAG). Gerade an den Materien, die im Stoffkatalog nicht ausdrücklich Erwähnung finden, können die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in sachgerechter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Recht auch unbekannte Normen sicher anwenden und zur sachgerechten Lösung rechtlicher Probleme heranziehen und sich auch unbekannte Rechtsgebiete methodisch sicher und schnell erschließen können, was letztlich die Kernkompetenz der juristischen Profession darstellt.

In der Gesamtschau sieht der Entwurf im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen moderate Änderungen vor; folgende sind hervorzuheben:

Nicht mehr Pflichtfachstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung sind:

aus dem Bürgerlichen Recht:

Stiftungsrecht

Reisevertrag

Behandlungsvertrag

Landpacht

Vorschriften über das Getrenntleben,

aus dem Strafrecht:

Nebenfolgen der Tat und Strafzumessung (mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis)

Vollstreckungsverjährung

Teilbereiche der Urkundendelikte,

aus dem Öffentlichen Recht:

Teilbereiche des Baurechts

Teilbereiche des Kommunalrechts.

aus dem Strafprozessrecht:

Teilbereiche der Zwangsmittel

Neu aufgenommen werden in den Pflichtfachstoff:

aus dem Bürgerlichen Recht:

Recht der Dienstbarkeiten und des Hypothekenrechts

Pflichtteilsrecht

Ausdehnung der Teilbereiche des Internationalen Privatrechts

AGG,

aus dem Strafrecht:

Amtsdelikte,

aus dem Öffentlichen Recht:

Versammlungsrecht im Überblick

aus dem Europarecht:

Vertragsverletzungsverfahren
Vorabentscheidungsverfahren.

Während es sich bei den vorgenannten Kürzungen und Erweiterungen im Wesentlichen um Randkorrekturen an dem hergebrachten Katalog handelt, kommt der Erweiterung des Pflichtstoffkatalogs um gewisse europarechtliche Fragen eine grundsätzliche Bedeutung zu: Kenntnis und Verständnis des Europarechts und seiner Auswirkungen auf das nationale Recht sowie seiner Bedeutung für die Angleichung der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen sind schon heute und erst recht in Zukunft für jede Volljuristin und jeden Volljuristen unerlässlich. Über den bereits geltenden Pflichtstoff hinaus sollen künftig auch im Überblick die Kompetenzen der Europäischen Union und das Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht einschließlich dessen Umsetzung sowie aus dem Rechtsschutzsystem der Europäischen Union im Überblick das Vertragsverletzungsverfahren und das Vorabentscheidungsverfahren gelehrt und geprüft werden.

Andere Rechtsgebiete als die in § 11 Absatz 2 JAG-E Genannten, dürfen – wie schon de lege lata – (nur) insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 2 JAG).

Zu den Änderungen des Pflichtstoffkatalogs der zweiten juristischen Staatsprüfung s. unten zu Nummer 44 (§ 52 JAG).

Zu Buchstabe b:

Zu den Pflichtfächern gehören unverändert ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht (§ 11 Absatz 3 JAG), was auch bereits durch §§ 5a Absatz 2 Satz 3, 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Auf diese Weise können Fallgestaltungen in sämtlichen Pflichtfächern mit ergänzenden europarechtlichen Aspekte abgerundet werden. Gemäß § 11 Absatz 3 JAG-E erstreckt sich der Pflichtstoff nunmehr ausdrücklich auch auf die Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte insbesondere in das Strafrecht, aber auch in die übrigen Bereiche des innerstaatlichen Rechts hineinwirkt.

§ 11 Absatz 3 JAG-E macht schließlich auch die ethischen Grundlagen der zu den Pflichtfächern gehörenden Rechtsgebiete zum Pflichtstoff. Er stellt insoweit eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 2 Satz 1 JAG-E (s.o. zu Nummer 3) dar.

Zu Buchstabe c:

Die Anforderungen der zu erwartenden Kenntnisse „im Überblick“ werden sprachlich klarer und einfacher als in der bisherigen Fassung und damit verständlicher umschrieben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 11 (§ 12 JAG):

Die Möglichkeit, bei frühzeitiger Meldung auf Antrag die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anzufertigen

(Abschichtung), wird abgeschafft. Der Verzicht auf die Abschichtung stellt einen wesentlichen Schritt zur Erreichung des Ziels „Mehr Chancengleichheit durch bundesweite Harmonisierung“ dar. Die Diskussion, ob eine Wettbewerbsverzerrung darin zu sehen ist, dass sich „Abschichter“ gezielt auf die Klausuren nur eines Rechtsgebietes vorzubereiten brauchen und in den jeweiligen Klausurabschnitten auch nur einer geringeren physischen und psychischen Belastung ausgesetzt sind als die Prüflinge aller anderen Länder (außer Niedersachsen und – für den Sonderfall des Studiengangs „Wirtschaftsjurist/-in (Mannheimer Modell)“ – Baden-Württemberg) erledigt sich damit für Nordrhein-Westfalen.

Die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit dient zudem und wesentlich der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung: Die Abschichtung stellt, was den schriftlichen Teil der Prüfung anbelangt, eine Ausnahme von der „Blockprüfung“ dar, wie sie für den staatlichen Teil des Studiengangs „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ typisch ist. Eine doppelte Abschichtungsmöglichkeit rückt den Studiengang in die Nähe eines modularisierten Studiengangs. Dies widerspricht dem Bestreben, den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen deutlich abzugrenzen. Der Verzicht auf die Abschichtung wird der Ausbildung zum Einheitsjuristen besser gerecht. Dieser soll die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit überblicken, jederzeit zwischen den Rechtsgebieten wechseln und gleichzeitig Normen aus allen Rechtsgebieten anwenden können, d.h. zu „verzahntem Denken“ fähig sein. Unbedingt erstrebenswert ist, dass auch Studierenden die Zusammenhänge zwischen den Rechtsgebieten bekannt sind und eine permanente Übung und Betätigung in allen Rechtsgebieten gepflegt wird. Dies geschieht erfahrungsgemäß am besten, wenn sich die Parallelität aller Rechtsgebiete auch in der Prüfung widerspiegelt, und zwar nicht nur im mündlichen, sondern auch im schriftlichen Teil der Prüfung, der auch mit einem höheren Anteil in die Gesamtnote eingeht (s. § 18 Absatz 3 JAG-E).

Etwaige Prüfungsängste der Studierenden sollen nunmehr – und zugleich effektiver – dadurch abgebaut werden, dass allen Absolventinnen und Absolventen der staatlichen Pflichtfachprüfung als Ausgleich für die Abschaffung der Abschichtung die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Notenverbesserungsversuch zu unternehmen (§ 26 Absatz 1 JAG-E). Die bisherige Anbindung des Notenverbesserungsversuchs an den Freiversuch entfällt.

Es ist zu erwarten, dass die Abschaffung der Abschichtung, gepaart mit der Aussicht darauf, auf jeden Fall einen Notenverbesserungsversuch unternehmen zu können, die Studierenden auch zu einer zweckmäßigeren Ordnung ihres Studiums veranlasst. Sich unmittelbar nach der Zwischenprüfung sukzessive nur noch auf das jeweils abzuschichtende Fach zu konzentrieren, wird künftig nicht mehr möglich sein, sondern die gesamte Rechtsordnung ist stets im Blick zu behalten.

Zu Nummer 12 (§ 13 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa:

Die Einfügung der Wörter „mit Behinderung“ anstelle der bisherigen Formulierung „körperbehinderte“ Prüflinge dient der Klarstellung. Auch nach bisherigen Recht werden beispielweise sinnesbehinderten Prüflingen, d.h. solchen, die unter einer körperlichen Beeinträchtigung der Sinneswahrnehmung leiden (Gehörsinn, Gesichtssinn), Nachteilsausgleiche gewährt.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 JAG befasst sich dem Wortlaut nach nur mit dem Nachteilsausgleich in Form der Schreibzeitverlängerung; insoweit beschränkt die Regelung die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich in Form einer Schreibverlängerung zu gewähren (Verlängerung um höchstens zwei Stunden).

Unberührt hiervon bleiben alle anderen unmittelbar aus dem Grundsatz der Chancengleichheit abgeleiteten rechtlich angemessenen und in der Praxis seit Langem üblichen Formen des Nachteilsausgleichs (z.B. Schreibpausen, Diktat, Heranziehung einer Schreibkraft und/oder Assistentkraft, Anfertigung am Computer, Nutzung eines Vorleseprogramms, Nutzung von Braille-Schrift, Einzelprüfung).

Zu bb:

§ 13 Absatz 1 Satz 2 JAG-E stellt nunmehr klar, dass von einem Prüfling, der einen Nachteilsausgleich begehrt, auf seine Kosten die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden kann.

Wie die körperliche Behinderung nachzuweisen ist, ist de lege lata nicht ausdrücklich geregelt. In ständiger Verwaltungspraxis, die verwaltungsgerichtlicher Kontrolle standgehalten hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. April 1990 – 7 B 48/90 –, NVwZ-RR 1990, 481), haben die Justizprüfungsämter bislang § 21 Absatz 3 Satz 2 JAG NRW analog angewendet und in der Regel ein amtsärztliches Zeugnis verlangt. Diese Verwaltungspraxis wird nunmehr gesetzlich fixiert. Zugleich wird die Kostentragung geregelt, indem die Kosten des amtsärztlichen Attestes dem Antragsteller auferlegt werden. Dies entspricht einhelliger Ansicht in der prüfungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung (vgl. *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Auflage 2007, S. 232, Fn. 1241; *Rehborn/Schulz/Tettinger*, Die Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. 1994, § 10 JAO, Rn. 9, jeweils m.w.N.). Da prüfungsrechtlich keine Verpflichtung besteht, den Gesundheitszustand der Prüflinge im Hinblick auf mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen von Amts wegen zu erforschen, kommt für den Prüfling auch nicht der allgemeine verwaltungs-verfahrensrechtliche Grundsatz der Kostenfreiheit der Amtsermittlung zum Tragen. Etwaige Erstattungsansprüche sind der bundesgesetzlichen Ausgestaltung durch das jeweilige Sozialgesetzbuch vorbehalten.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c:

§ 13 Absatz 4 JAG-E weist der Präsidentin bzw. Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, die Aufgabe zu, die Aufsichtskräfte für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu stellen. Hierzu kann sie bzw. er eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranziehen oder im Zusammenwirken mit der jeweiligen Beschäftigungsbehörde andere Kräfte bestellen. Die Klausuraufsicht stellt eine Nebentätigkeit dar, deren Vergütung sich nach der entsprechenden Rundverfügung des Ministeriums der Justiz (Vergütung für die Führung von Klausuraufsichten, RV d. JM vom 31. Oktober 2003 (2223 - I C. 1) in der Fassung vom 19. Dezember 2017 (2223 - I. 1)) richtet.

Zu Buchstabe d:

Nach der bisherigen Rechtslage muss der Prüfling binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend machen, ob er aus einer Störung bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit Rechtsfolgen herleiten will. Zukünftig kann der Prüfling auch in elektronischer Form die Rüge erheben. Darüber hinaus wird in der Neuregelung festgelegt, dass die Störung unmittelbar formlos gegenüber der Aufsichtsperson zu rügen ist. Aus Gründen der

Rechtsklarheit gilt, dass unabhängig davon, ob es sich um eine Störung handelt, die ohne jeden Zweifel die Chancengleichheit der Prüflinge verletzt und damit das Justizprüfungsamt von Amts wegen gehalten ist, einen Ausgleich zu schaffen, oder ob es fraglich erscheint, dass die in Rede stehende Störung von einem Durchschnittsprüfling als derart erheblich empfunden werden kann, dass er deshalb in seiner Chancengleichheit verletzt ist. In den letztgenannten Fällen ist ohnehin bereits unabhängig von einer gesetzlichen Rügepflicht eine solche als Konsequenz der Mitwirkungspflicht des Prüflings anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 10. August 1994 – 6 B 60.93; OVG NRW, Beschluss vom 9. Oktober 2008 – 14 A 3388/07), um die Relevanz als Verfahrensfehler für das Verfahren zu bewahren.

Zu Nummer 13 (§ 14 Absatz 1 Satz 1 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung ergänzt die ebenfalls neue Regelung in § 4 Absatz 4 JAG-E und dient dazu, den Justizprüfungsämtern eine landesweite Querkorrektur zu ermöglichen. Die selbständige Begutachtung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten muss nicht zwingend durch zwei Prüferinnen oder Prüfer desselben Justizprüfungsamtes erfolgen, sondern den drei Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen wird die Möglichkeit eingeräumt, auf einen landesweiten Prüferpool zuzugreifen. Dies dient der Erhöhung der Chancengleichheit und fördert die gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer (s. auch oben zu Nummer 5 Buchstabe e).

Zu Buchstabe b:

Die Mitwirkung von Prüferinnen und Prüfern aus dem universitären Bereich wird abschließend in § 4 Absatz 2 Satz 3 JAG-E geregelt (s.o. Nummer 5 Buchstabe b) cc)).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 15 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Mitwirkung von Prüferinnen und Prüfern aus dem universitären Bereich wird abschließend in § 4 Absatz 2 Satz 3 JAG-E geregelt (s.o. Nummer 5 Buchstabe b) cc)).

Zu Buchstabe b:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor der mündlichen Prüfung jedem Prüfling ein Vorgespräch anbieten, allerdings nicht „um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen“ – die Persönlichkeit des Prüflings ist auch bislang zu Recht ohne jeden Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistungen geblieben –, sondern um die Prüfungsfähigkeit des Prüflings festzustellen, etwaige Störungen des Prüfungsgesprächs auszuschließen und die durch Nervosität geprägte Prüfungsatmosphäre in einem persönlichen Gespräch etwas zu entspannen. Die Teilnahme an diesem Vorgespräch ist für den Prüfling fakultativ.

Zu Buchstaben c:

Die Einfügung der Wörter „mit Behinderung“ anstelle der bisherigen Formulierung „körperbehinderte“ Prüflinge dient der Klarstellung, vgl. oben zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Menschen mit Behinderung kann die Dauer der Vortragszeit um bis zu sechs Minuten, d.h. um bis zu 50 % verlängert werden. Die Regelung verbessert den Schutz von Menschen mit Behinderung im Prüfungsverfahren. Bislang kann zwar die Vorbereitungszeit um bis zu 30 Minuten (§ 15 Absatz 4 Satz 2 JAG), d. h. um bis zu 50 %, verlängert werden, nicht aber die Vortragszeit, was den Nachteil von Personen mit einer Sprachstörung nicht in jedem Fall effektiv auszugleichen vermag.

Für den Nachweis gilt die Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E entsprechend.

Zu Buchstabe d:

Zu aa:

Wird aus Gründen des Nachteilsausgleichs eine Einzelprüfung gewährt (s. auch § 15 Absatz 6 JAG-E), besteht das Risiko, dass wegen der Kürze der Prüfungszeit je Prüfungsabschnitt kein valides Leistungsbild erhoben werden kann, sei es weil nicht hinreichend viele Themen angesprochen werden können oder auf die notwendige Vertiefung verzichtet werden muss. Dem soll durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer in diesem Fall entgegengewirkt werden. Über den Umfang der Verlängerung entscheidet im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der ihr bzw. ihm zugewiesenen leitenden Funktion (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 JAG).

Zu bb:

Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs ist durch angemessene Pausen, d.h. mehr als – wie es bislang heißt – „eine angemessene Pause“ zu unterbrechen. Der Entwurf zeichnet an dieser Stelle die bisherige Praxis nach, und deklariert die Übung, vor jedem Wechsel der sich beteiligenden Prüferinnen und Prüfer (s. § 15 Absatz 5 Satz 4 – neu – JAG) eine zumindest kurze Pause einzulegen.

Zu Buchstabe e:

Die Regelung verankert den Ausnahmecharakter von Einzelprüfungen im Prüfungsgespräch. Das entspricht der bisherigen Praxis, in der Einzelprüfungen nahezu ausschließlich zum Zwecke des Nachteilsausgleichs angesetzt werden.

Zu Buchstabe f:

Vor dem Hintergrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO wird § 15 Absatz 7 Satz 2 JAG-E ausdrücklich so gefasst, dass eine Verkündung der Prüfungsentscheidung in Anwesenheit der Zuhörenden nur noch stattfindet, wenn alle Prüflinge darin eingewilligt haben. Die Verkündung in Anwesenheit der Mitprüflinge wird durch § 18 Absatz 6 Satz 2 JAG-E geregelt, s.u. zu Nummer 15 b, cc).

Zu Nummer 15 (§ 18 JAG):

Zu Buchstabe a:

Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Leistungen im Prüfungsgespräch künftig in beiden staatlichen juristischen Prüfungen mit einem Anteil von 25 % statt mit 30 % zu berücksichtigen. Der Vortrag fließt weiterhin mit 10% in die Gesamtnote ein. Die verbleibenden 65 % der Gesamtnote werden zu gleichen Teilen auf die Aufsichtsarbeiten verteilt. Da in der staatlichen

Pflichtfachprüfung sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, führt dies hier zu einem Anteil von 65 Sechsteln, also 10,83 % je Aufsichtsarbeit. Da in der zweiten juristischen Staatsprüfung acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, führt dies dort zu einem Anteil von 65 Achteln, also 8,125 % je Aufsichtsarbeit (s. § 56 Absatz 2 JAG-E). Das Gewicht der mündlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsgespräch und Vortrag) insgesamt beträgt demnach künftig in beiden staatlichen juristischen Prüfungen 35%, s. auch unten zu Nummer 45 (§ 56 JAG-E).

Im Ländervergleich variiert die Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen zwischen 75 % zu 25 % und 60 % zu 40 %. Mit der bisherigen Gewichtung von 60 % zu 40 % befindet sich Nordrhein-Westfalen in der Minderheit der Länder, die den Aufsichtsarbeiten den geringsten und den mündlichen Prüfungsleistungen den höchsten Wert beimessen. Dies führt bisweilen zu Problemen bei der Akzeptanz eines in Nordrhein-Westfalen erworbenen hochwertigen Abschlusses in anderen Ländern. Beide mündlichen Prüfungsleistungen (Vortrag und Prüfungsgespräch) zusammen mit 35% zu gewichten, leistet daher einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen, zur Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Steigerung der Mobilität der Studierenden sowie zur Qualitätssicherung der juristischen Prüfungen und ist insgesamt angemessen.

Eine Gewichtung mit 65 % (Aufsichtsarbeiten), 25 % (Prüfungsgespräch) und 10 % (Vortrag) wird den jeweiligen Leistungen gerecht. Für eine stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils der Prüfung spricht, dass aufgrund der Einheitlichkeit der Aufgabenstellungen, der Dauer der Prüfungsleistungen und des anonymisierten Prüfungsverfahrens die Leistungen des Prüflings in aller Regel verlässlicher und objektiver bewertet werden können. Für eine erhebliche Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistungen spricht die hohe Bedeutung präsenten Wissens, rhetorischer Fähigkeiten und spontaner Erwidern in jedem juristischen Beruf. Zwischen beiden Prüfungsleistungen angesiedelt, aber wegen der einheitlichen Aufgabenstellung und völlig eigenständigen Darbietung eher der Aufsichtsarbeit vergleichbar ist der Vortrag.

Klargestellt wird, dass zunächst die Summe aller Punktwerte gebildet werden muss, um danach diesen Wert zu runden. Das verhindert Ungenauigkeiten durch Mehrfachrundungen.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Schon heute pflegen die Vorsitzenden am Ende der mündlichen Prüfung das Ergebnis nicht nur zu verkünden, sondern sie begründen die in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse in der Regel auch unter Hervorhebung der wesentlichen Aspekte. Diese der Transparenz des Prüfungsverfahrens dienende und die Akzeptanz der Prüferentscheidungen fördernde Übung soll in § 15 Absatz 5 Satz 1 JAG-E gesetzlich fixiert werden. Die Einführung einer Begründungspflicht für die in den Aufsichtsarbeiten erzielten Ergebnisse ist nicht beabsichtigt; Begutachtung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten ergeben sich aus den bei der Prüfungsakte befindlichen Prüfergutachten.

Zu bb:

Das Gesetz trägt Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO dadurch Rechnung, dass eine Verkündung auch in Anwesenheit der Mitprüflinge nur nach Einwilligung eines jeden Prüflings stattfindet. Die Verkündung in Anwesenheit der Zuhörenden wird durch § 15 Absatz 6 Satz 2 JAG-E geregelt, s.o. zu Nummer 14 i).

Zu cc:

Klargestellt wird, dass nur die Entscheidung des Prüfungsausschusses, nicht auch die Begründung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

Zu Nummer 16 (§ 19 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

In der über die mündliche Prüfung zu erstellenden Niederschrift sollen künftig nicht mehr nur die „Prüfungsfächer“, die Gegenstand des Prüfungsgesprächs waren, festgestellt werden, sondern genauer die „Prüfungsgegenstände“, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren. Die Änderung dient der Transparenz.

Zu Buchstabe c und d:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 20 JAG):

Zu Buchstaben a:

Redaktionelle Änderung. Sachlicher Anknüpfungspunkt für das Nichtbestehen der gesamten Prüfung, ohne dass es zu einer mündlichen Prüfung käme, ist auch weiterhin das Nichtbestehen von vier der sechs – also mehr als der Hälfte – der anzufertigenden Aufsichtsarbeiten. § 20 Absatz 1 Nummer 1 JAG wird nur in seinem Wortlaut geändert, um den Verweis durch § 56 Absatz 1 JAG-E (s. unten Nummer 45) zu erleichtern.

Zu Buchstabe b:

Über die in § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2 JAG genannten Gründen hinaus ist die gesamte Prüfung künftig nur noch dann automatisch für nicht bestanden zu erklären, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung gar nicht zu dem Prüfungsgespräch (§ 10 Abs. 3 Satz 1 JAG) erscheint (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung verspätet zu dem Vortrag und/oder dem Prüfungsgespräch oder entfernt er sich unentschuldigt zwischenzeitlich und/oder bricht er unentschuldigt den Vortrag und/oder das Prüfungsgespräch ab, stellt dies nach dem Entwurf künftig lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar, für die § 22 JAG-E die volle Bandbreite möglicher Sanktionen bereithält: von dem Absehen von einer Ahndung (§ 22 Absatz 1 Satz 2 – neu – JAG-E) bis hin zu der Erklärung, dass die gesamte Prüfung nicht bestanden ist (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz JAG-E). Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung lediglich nicht zu dem Vortrag, ist künftig nur diese Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für „ungenügend“ zu erklären (§ 21 Abs. 2 JAG-E). Der Entwurf trägt durch diese Änderungen auch dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2019 – 6 C 3.18 – Rechnung.

Zu Buchstabe c:

Die bisherige Regelung des § 20 Absatz 1 Nr. 4 JAG ist vor dem Hintergrund der neuen Regelungen in § 20 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 JAG-E obsolet. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, ist er künftig gleichwohl zur Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten bzw. zur mündlichen Prüfung zu

laden. Erscheint er dann ohne genügende Entschuldigung nicht zu drei oder mehr Aufsichtsarbeiten oder nicht zum Prüfungsgespräch, ist die Prüfung – ohnehin, aber auch erst dann – gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 JAG-E für nicht bestanden zu erklären.

Zu Nummer 18 (§ 21 JAG):

Zu Buchstabe a:

Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht zum Vortrag, ist nach § 21 Absatz 2 JAG-E nunmehr lediglich diese Prüfungsleistung für „ungenügend“ und nicht mehr wie bisher die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären (§ 20 Absatz 1 Nr. 3 JAG). Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 21 Absatz 1 JAG (unentschuldigtes Nichtabliefern von bis zu zwei Aufsichtsarbeiten) erscheint die Verhängung dieser schweren Folge nicht angemessen. Der Entwurf trägt auch an dieser Stelle dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2019 – 6 C 3.18 – Rechnung.

Für die Entscheidung ist die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes zuständig (§ 21 Absatz 1 Satz 1 JAG).

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung (nach Abschaffung der Abschichtung, s.o. zu Nummer 11).

Zu Buchstabe c:

§ 21 Absatz 3 Satz 2 JAG-E stellt durch den Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E klar, dass der Prüfling entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auf Verlangen des Justizprüfungsamtes auf seine Kosten ein ärztliches Attest beizubringen hat.

Zu Nummer 19 (§ 22 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu aaa:

§ 22 Absatz 1 Satz 1 JAG benennt beispielhaft Fälle ordnungswidrigen Verhaltens. Die Aufzählung wird ergänzt um das verspätete Erscheinen, das zwischenzeitliche Sich-Entfernen und den Abbruch sei es des Vortrags und/oder des Prüfungsgesprächs. Dies stellt eine Folgeänderung dar zu den Änderungen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 JAG-E und § 21 Absatz 2 JAG-E, die nur noch für den Fall des unentschuldigtes Nichterscheinens zum Prüfungsgespräch die schwere Folge des Nichtbestehens der gesamten Prüfung vorsehen und es im Falle des unentschuldigtes Nichterscheinens zum Vortrag bei dessen Erklärung als „ungenügend“ belassen. Erscheint der Prüfling zum Vortrag oder zum Prüfungsgespräch unentschuldigtes zu spät, oder entfernt er sich zwischenzeitlich unentschuldigtes aus ihnen und/oder bricht er sie unentschuldigtes ab, stellt der Entwurf nunmehr alle denkbaren Rechtsfolgen in das Ermessen der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes (§ 22 Absatz 4 – neu – JAG-E): von dem Absehen von einer Ahndung (§ 22 Absatz 2 – neu – JAG-E) bis hin zu der Erklärung, dass die gesamte Prüfung nicht bestanden ist (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JAG). Der Entwurf trägt auf diese Weise zugleich dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2019 – 6 C 3.18 – Rechnung.

Zu bbb:

§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz JAG-E erweitert die Sanktionsmöglichkeiten für den besonders schweren Fall eines ordnungswidrigen Verhaltens im Verbesserungsversuch: In diesem Fall soll nicht nur der Verbesserungsversuch, sondern auch der bereits bestandene Erstversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden können. Die Regelung ist erforderlich und angemessen, um Prüflinge im Verbesserungsversuch davon abzuhalten, in der Gewissheit, die staatliche Pflichtfachprüfung auf jeden Fall bestanden zu haben, schwere Täuschungsversuche zu begehen. Das Risiko, eines Täuschungsversuchs überführt zu werden, wird durch die Aussicht darauf, im Falle eines schweren Täuschungsversuchs die schon bestandene Prüfung wieder zu verlieren, deutlich erhöht. An der verfassungsrechtlichen Wirksamkeit der Regelung besteht kein Zweifel. Aufgrund landesrechtlicher Vorschriften können bei einem späteren Fehlverhalten auch bereits bestandene Prüfungen für nicht bestanden erklärt werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 03.09.2014 – 1 BvR 3353/13 –).

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 22 Absatz 1 Satz 2 JAG-E eröffnet nunmehr die Möglichkeit, aus Opportunitätsgründen in minder schweren Fällen trotz eines ordnungswidrigen Verhaltens vollständig auf eine Sanktionierung zu verzichten. Hierdurch wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b:

§ 22 Absatz 2 – neu – JAG-E schafft eine bislang nicht bestehende ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um Personen und die von ihnen mitgebrachten Gegenstände zu durchsuchen, zu durchleuchten oder sonst zu überprüfen, um gegebenenfalls nicht zugelassene Hilfsmittel zu finden. Die Maßnahmen stehen unter der Voraussetzung, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung die Maßnahme erfordert und angemessen ist. Dies dürfte zum Beispiel bei dem Gebrauch von Handscannern (Metalldetektoren) ohne weiteres der Fall sein, mit denen vor Klausurbeginn festgestellt werden soll, ob der Prüfling ein metallenes Mobiltelefon bei sich führt. Gesetzlich fixiert wird zudem erstmals ausdrücklich die Verpflichtung zur Herausgabe der Gegenstände an das Justizprüfungsamt, das sie bis zum Abschluss des Verfahrens sicherstellen darf. Die neuen Regelungen dienen der Prüfungsgerechtigkeit und damit der Chancengleichheit und schaffen Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe c:

Folgeregelung.

Zu Buchstabe d:

Gemäß § 22 Absatz 3 JAG-E soll künftig ausschließlich die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes für die Entscheidung über die Sanktionierung eines ordnungswidrigen Verhaltens zuständig sein und nicht mehr (auch) die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Fall, dass die Ordnungswidrigkeit in der mündlichen Prüfung festgestellt wird. Durch diese Bündelung der Entscheidungskompetenz wird eine gleichmäßige Sanktionierung vergleichbarer Ordnungswidrigkeiten sichergestellt.

Zu Nummer 20 (§ 23 Absatz 1 Satz 2 JAG):

Die Wochenfrist, binnen der der Prüfling die Mitteilung der Gründe für die Bewertung seiner mündlichen Leistungen durch ein Mitglied der Prüfungskommission beantragen kann (§ 23 Absatz 1 Satz 1 JAG), soll künftig nicht erst mit der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, also der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses (§ 18 Absatz 6 Satz 2 JAG), sondern bereits mit der Verkündung des Ergebnisses der Prüfung im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung (§ 18 Absatz 6 Satz 1 JAG) beginnen. Um ihre Eindrücke aus der mündlichen Prüfung zeitnah sichern und eine valide Auskunft über die Gründe der Bewertung von Vortrag und Prüfungsgespräch geben zu können, sollen die Mitglieder der Prüfungskommission baldmöglichst erfahren, dass von ihnen eine weitergehende Begründung als die begehrt wird, die im Anschluss an die Verkündung des Ergebnisses bereits gegeben worden ist, § 18 Absatz 6 Satz 1 JAG-E. Der Lauf der Wochenfrist soll daher von Verzögerungen befreit werden, die bei der Versendung des Zeugnisses eintreten können. Die Vorverlagerung des Fristbeginns auf den Zeitpunkt der Verkündung ist dem Prüfling zumutbar und angemessen, da nach dem Entwurf das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung auf jeden Fall unter Hervorhebung der wesentlichen Aspekte der Bewertung auch begründet wird (§ 18 Absatz 6 Satz 1 JAG-E).

Zu Nummer 21 (§ 25 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Möglichkeit, einen Freiversuch abzulegen, soll künftig nicht nur gegeben sein, wenn sich der Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Prüfungsleistungen meldet (§ 25 Absatz 1 Satz 1 JAG), sondern auch, wenn er sich unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Studiendauer meldet. Auf diese Weise können künftig auch Studierende in den Genuss des Freiversuchs kommen, die sich aufgrund der Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studienfächern und zusätzlicher Einhaltung der Mindeststudiendauer eines rechtswissenschaftlichen Studiums gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 JAG, § 5a Absatz 1 Satz 2 DRiG nicht innerhalb von acht Fachsemestern zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können.

Die Streichung der Wörter „aller Prüfungsleistungen“ ist eine Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf die Abschichtungsmöglichkeit.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

In anderen Studiengängen an derselben oder anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sind unter Umständen auf das rechtswissenschaftliche Studium gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 JAG, § 5a Absatz 1 Satz 2 DRiG anzurechnen. Die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester erfolgt schon bislang durch die Universitäten, an denen das rechtswissenschaftliche Studium durchgeführt wird. Sie orientiert sich grundsätzlich an § 63a Absatz 4 HG NRW. Im Rahmen der Einstufung nach § 25 Absatz 2 JAG ist aber der Maßstab des § 63a Absatz 4 HG NRW für die Studierenden nicht zwingend. Nach dem Entwurf soll die von den Universitäten vorgenommene Einstufung künftig auch für die Justizprüfungsämter verbindlich sein, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des Freiversuchs (§ 25 Absatz 1 Satz 1 JAG-E) gegeben sind. Der Entwurf schafft insoweit Klarheit und Rechtssicherheit. Bei der Berechnung der Fachsemester bei Studierenden, die lediglich den Studienort wechseln, verbleibt es bei der von der Justizprüfungsämtern vorzunehmenden Addition der Fachsemester an den unterschiedlichen Universitäten.

Zu bb:

Zu aaa:

Bei der Berechnung der Semesterzahl gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 JAG-E sollen zukünftig nicht nur die Mutterschutzfristen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 JAG, nunmehr § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 JAG-E), sondern auch die gesetzlichen Elternzeiten und die gesetzlichen Pflegezeiten unberücksichtigt bleiben (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie Gesetz über die Pflegezeit, jeweils in der gültigen Fassung), sofern mindestens vier Wochen dieser Zeiten in die Vorlesungszeit fallen (§ 25 Absatz 2 Satz 4 JAG-E). Der Entwurf erweitert damit nicht nur deutlich die Möglichkeiten, Familie und Studium miteinander zu vereinbaren, sondern beseitigt auch den bestehenden Wertungswiderspruch, wonach Eltern- und Pflegezeiten zwar umfangreich im Beruf, nicht aber in gleicher Weise im Studium Berücksichtigung finden können.

Aus redaktionellen Gründen werden die bislang in § 25 Absatz 3 Satz 1 JAG genannten Mutterschutzfristen als ausdrücklicher Privilegierungstatbestand in § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 JAG-E benannt.

Zu bbb:

Redaktionelle Änderung

Zu ccc:

Wer nachweislich erfolgreich eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abgeschlossen hat, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, soll ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch erhalten. Auf diese Weise soll ein starker gesetzlicher Impuls an die Universitäten und Studierenden gesendet werden, sich des bedeutenden, nahezu alle Lebensbereiche erfassenden Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen. Bei den Studierenden sollen Interesse und Grundverständnis für technische Zusammenhänge und ihre Auswirkungen auf alltägliche, juristisch zu beurteilende Lebenssachverhalten geweckt und bei den Universitäten sollen Anreize geschaffen werden, sich in diesem Bereich zu engagieren. Die Ergänzung des § 25 JAG in dieser Hinsicht ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die „digitale Kompetenz“ auch als neue Schlüsselkompetenz in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs genannt und prominent hervorgehoben wird. Unbeschadet davon haben die Universitäten die Möglichkeit, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“, „Legal Tech“ zu profilieren.

Zu ddd:

Da die Universitäten zu den Verfahrenssimulationen keine Lehrveranstaltungen anbieten, sondern die Verfahrenssimulation die Lehrveranstaltung bildet, ist der Wortlaut redaktionell anzupassen.

Zu eee:

Der Entwurf erweitert die Ausnahmetatbestände, unter denen ein Semester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt bleiben kann, nicht nur in Bezug auf eine bessere

Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 JAG-E) und auf einen Zusatzerwerb von Kenntnissen im Bereich Digitalisierung und Recht (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4), sondern auch in Bezug auf die sog. Law Clinics: Zukünftig soll ein Semester für die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt bleiben, wenn die studentische Rechtsberatung von einer Universität durchgeführt wird und sich die Mitarbeit über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat. Beide Maßnahmen fördern auf ihre Weise Attraktivität und Zukunftsorientierung des Studiengangs. Die Privilegierung einer Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung rechtfertigt sich zum einen damit, dass sie – ähnlich wie die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) – Studierenden praktische juristische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sie sonst erst im Vorbereitungsdienst erlernen würden. Zum anderen und vor allem sind beide Veranstaltungen in besonderem Maße geeignet, die Motivation der Studierenden zu fördern, die Vernetzung von juristischem Denken und praktischen Fähigkeiten zu stärken und Beziehungen zwischen den Rechtsgebieten sichtbar zu machen. Während bei der Verfahrenssimulation („Moot Court“) diese Erkenntnisse im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anhand eines fiktiven Falls vermittelt werden, zeigt die studentische Rechtsberatung („Law Clinic“) die anwaltliche Beratungspraxis und zieht ihren besonderen Reiz daraus, dass hier „echte“ Fälle bearbeitet und Kontakte zu „echten“ Mandantinnen und Mandanten geknüpft werden.

Ebenso wie die Tatbestände einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 JAG) und der Verfahrenssimulation (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) bedarf auch die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung eines angemessenen, nämlich in etwa dem Studienumfang eines Semesters entsprechenden Umfangs, weshalb hier wie dort sechzehn Semesterwochenstunden angesetzt werden. Zugleich ist – wie in den anderen Fällen auch – die Verantwortlichkeit einer Universität zu verlangen, um Gewähr dafür zu bieten, dass von der Privilegierung bei der Berechnung der Freiversuchsfrist wirklich nur in engen, begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

Zu fff:

Der Privilegierungstatbestand dient seit jeher der Stärkung der universitären Selbstverwaltung. Die Änderung stellt klar, dass bei der Privilegierung nicht an das Tätigwerden in einem Gremium der Hochschule oder im Amt als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte anzuknüpfen ist, sondern bereits das Innehaben dieses Amtes oder dieser Funktion für die Privilegierung ausreicht. Es soll nicht Aufgabe der Justizprüfungsämter sein, das jeweilige konkrete Engagement bei der Ausübung eines Amtes im Rahmen der universitären Selbstverwaltung zu überprüfen. Während der Amtsperiode können Leistungsnachweise erbracht werden.

Zu bb:

Folgeänderung. Wie die Mutterschutzfrist, so sollen auch Elternzeiten und Pflegezeiten nur dann („insbesondere“) Hinderungsgründe im Sinne von § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 JAG-E darstellen, wenn sie mindestens vier Wochen in die Vorlesungszeit fallen und insoweit das Studium nicht unwesentlich behindern.

Zu Buchstabe c:

Zu aa:

Folgeänderung

Zu bb:

Folgeregelung zu § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E. Wer zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verpflichtet ist, hat die hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen. Der unterschiedliche Verpflichtungsgrad zwischen § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E („kann ... verlangt werden“) und § 25 Abs. 3 Satz 2 JAG („hat unverzüglich ... herbeizuführen“) beruht auf dem späten Zeitpunkt, zu dem das amtsärztliche Zeugnis über die Studienunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 JAG benötigt wird: Dies ist erst bei Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Fall, was Jahre nach der Erkrankung sein kann. Die strenge Regelung liegt mithin im Interesse des Betroffenen und dient der Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderungen. Die Regelung verhindert eine Doppelverwertung von Leistungsnachweisen zum Beleg notwendiger Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 JAG) und eines Privilegierungstatbestandes bei der Berechnung der Freiversuchsfrist (§ 25 JAG). Auch ein Leistungsnachweis, der gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 JAG-E zum Beleg der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung vorgelegt worden ist, soll nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nr. 2 JAG (Zwischenprüfung) o.a. eingesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der neuen Zulassungsvoraussetzung in § 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E (mindestens fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten) nebst speziellem Privilegierungstatbestand in § 7 Absatz 3 Satz 3 JAG-E (Privilegierung der Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation) sind auch diese beiden neuen Tatbestände zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Semesterwochenstunden.

Zu Nummer 22 (§ 26 Absatz 1 Satz 1 JAG):

Zu Buchstabe a:

Anpassung an den Wortlaut der Überschrift zu § 56a JAG

Zu Buchstabe b:

Um einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung der Abschichtung zu schaffen, soll der Notenverbesserungsversuch freigegeben, d.h. von seiner bisherigen Kopplung an einen erfolgreichen Freiversuch entbunden werden.

Prüflinge, die die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch bestanden haben, haben einmalig die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung. Die Möglichkeit besteht auch, wenn der Freiversuch nach § 25 Absatz 1 Satz 1 JAG als nicht unternommen gilt.

Die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit dient der bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen und der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung (s.o. zu Nummer 11). Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass die Studierenden, die sich im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ einer anspruchsvollen Blockprüfung zu stellen haben, oftmals unter Prüfungsängsten leiden und sich (deswegen) unter Umständen „unter Wert schlagen“. Dem soll nunmehr – und zugleich effektiver, als dies mit der Abschichtung geschieht – dadurch Rechnung getragen werden, dass allen Absolventinnen und Absolventen der staatlichen Pflichtfachprüfung, die die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch

bestanden haben, die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Notenverbesserungsversuch zu unternehmen. Studierende werden auf die Weise nicht mehr dazu verleitet, sich ohne ausreichende Vorbereitung nur deswegen zum Freiversuch zu melden, um sich die Möglichkeit einer Notenverbesserung zu verschaffen.

Im Übrigen ist der Wortlaut demjenigen des § 56a JAG redaktionell angepasst worden, ohne dass dadurch eine inhaltliche Änderung bezweckt wird.

Zu Nummer 23 (§ 27 JAG):

Der Prüfling, der einen Rechtsbehelf gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen einlegt, ist nach Absatz 3 Satz 1 vor Bestandskraft der Entscheidung nicht an der Fortführung des Prüfungsverfahrens gehindert. Nach Absatz 3 Satz 2 gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung, auch wenn der spätere Versuch zu einem besseren Ergebnis führte. Mit der Einführung des Notenverbesserungsversuchs führte allerdings die allein am Wortlaut orientierte Gesetzesanwendung zu zweckwidrigen Ergebnissen, wenn infolge eines Rechtsbehelfs der frühere Versuch für bestanden erklärt wird und eine bereits mit einem besseren Ergebnis abgelegte Wiederholungsprüfung nicht berücksichtigungsfähig sein soll. Um dieses als unbillig empfundene Ergebnis zu vermeiden, sieht nunmehr § 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 JAG-E vor, dass auf Antrag des Prüflings, dem – hätte er den ersten Prüfungsversuch bestanden – ein Notenverbesserungsversuch nach § 26 JAG zustünde, die Wiederholungsprüfung zugleich als Wiederholung zur Notenverbesserung gilt. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Wiederholungsversuch für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen den Bescheid im ersten Prüfungsversuch erfolgreich ist, als Notenverbesserungsversuch gelten zu lassen. Dieser „optionale Notenverbesserungsversuch“ liegt im Interesse des zügig studierenden und auf einen baldigen Abschluss aller möglichen Prüfungen abzielenden Prüflings. Er dient zugleich der Beschleunigung des Prüfungsverfahrens und liegt daher auch im Interesse der Justizprüfungsämter. Optiert der Prüfling nach einer für nicht bestanden erklärten Prüfung nicht für einen Verbesserungsversuch, wäre wie bisher das Ergebnis der ersten Prüfung maßgeblich, wenn diese infolge eines Rechtsbehelfs für bestanden erklärt wird (§ 27 Absatz 3 Satz 2 JAG). Sofern die Möglichkeit einer Notenverbesserung eröffnet wäre, bestände diese dann erneut.

Der Antrag nach Satz 3 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der früheren Prüfung zu stellen.

Zu Nummer 24 (§ 27a JAG):

§ 27a JAG-E schafft eine materielle Präklusionsnorm für das Vorbringen von Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Aufnahme einer materiellen Präklusionsnorm in das Juristenausbildungsgesetz ist neu. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung, ohne die berechtigten Rechtsschutzinteressen des Prüflings zu beeinträchtigen.

Dem Prüfling stehen weiterhin uneingeschränkt Widerspruchs- und Klagemöglichkeit gegen den Prüfungsbescheid offen, allerdings sind Einwendungen gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung und Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung spätestens binnen einen Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich oder elektronisch zu begründen. Die nicht seltene Praxis, dass Prüflinge erst im fortgeschrittenen Stadium eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, bisweilen Jahre nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erstmals Einwendungen gegen die Bewertung von Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen erheben, wird auf diese Weise

beendet, ohne dass die Rechtsschutzmöglichkeiten der Prüflinge unangemessen beschnitten werden würden.

Die gerichtliche Kontrolle eines Prüfungsbescheides ist grundsätzlich beschränkt auf die Prüfungsleistungen, deren Bewertung vom Prüfling in Frage gestellt wird. Dieser hat es in der Hand zu bestimmen, gegen welche Teile der Prüfung er mit substantiierten Einwendungen vorgehen und welche er gegen sich gelten lassen will (BVerwG, Urteil vom 16. März 1994 – 6 C 5/93 –). Nach bisheriger Rechtslage ist der Prüfling nicht gehalten, innerhalb einer bestimmten Frist die Prüfungsleistungen zu benennen, gegen die sich Widerspruch und/oder Klage richten sollen, und substantiierte Einwendungen zu erheben. Das kann dazu führen, dass erst nach Jahren entsprechende Einwendungen erhoben werden, zu denen dann die Prüferinnen und Prüfer Stellung nehmen müssen. Eine solche Verfahrensweise verzögert nicht nur unnötig die Abwicklung des Prüfungsverfahrens, sondern erschwert auch den Prüferinnen und Prüfern über Gebühr die Überdenkung ihrer Bewertung; dies gilt insbesondere für mündliche Prüfungsleistungen. Ein berechtigtes Interesse der Prüflinge, die Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung so lange zurückzuhalten, ist nicht zu erkennen.

Die Geltendmachung von Einwendungen binnen sechs Monaten (Aufsichtsarbeiten) bzw. einem Monat (mündliche Prüfung) nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 2 JAG ist möglich und angemessen. Die Regelung orientiert sich an § 23 Absatz 2 und 3 EuRAG, verlängert aber, was die Prüfungsleistungen anbelangt, die dortige Frist um vier Monate, weil in der staatlichen Pflichtfachprüfung mehr Aufsichtsarbeiten in den Blick zu nehmen sind als in der Prüfung nach dem EuRAG.

Anders als bei der Einlegung des Widerspruchs ist die Niederschrift der Einwendungen bei der Behörde nicht eröffnet. Um dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, sich mit der ausführlichen Begründung der mündlichen Prüfungsleistungen auseinanderzusetzen, wird in § 27a Satz 2 JAG-E der Fristbeginn für Prüflinge, die fristgerecht von der Möglichkeit des § 23 Absatz 1 JAG Gebrauch machen, von der Mitteilung der Gründe der Bewertung abhängig gemacht. Anders als in § 23 Absatz 4 EuRAG, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Einwendungen nicht ausdrücklich zurück, sondern sie sind kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist der Prüfling hinzuweisen. Sie orientiert sich an § 73 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW.

Zu Nummer 25 (§ 28 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa. und bb:

Klargestellt wird, dass die Gegenstände der universitären Zwischenprüfung nicht über die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG) hinausgehen dürfen. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und soll einer Überforderung der Studierenden, gerade zu Beginn des Studiums, entgegenwirken.

Die Gegenstände sind, was das Bürgerliche Gesetzbuch anbelangt, den dem Pflichtstoff angehörenden Teilen des Allgemeinen Teils, des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 a, b, d JAG-E) zu entnehmen. Für die Zwischenprüfung werden also Kenntnisse über die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes, (im Überblick) des Produkthaftungsgesetzes sowie des Familien- und Erbrechts nicht vorausgesetzt. Auch diese Änderung dient dazu, eine Überforderung der Studierenden durch eine zu große

Menge Prüfungsstoffs zu vermeiden und den verbleibenden Pflichtstoff zu vertiefen. Die klare Begrenzung schafft darüber hinaus eine größere Vergleichbarkeit der Anforderungen der Universitäten an das Bestehen der Zwischenprüfung.

Zu cc:

Die JAG-Reform 2003 hat im Studienfach Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung eine obligatorische Zwischenprüfung eingeführt (§§ 7 Absatz 1 Nr. 2, 28 JAG). Diese ist von den Universitäten abzunehmen. Um eine möglichst große Kongruenz von Lehre und Prüfung zu ermöglichen, kann die Zwischenprüfung studienbegleitend absolviert werden, beispielsweise durch Semesterabschlussklausuren. Insoweit hat sich das Instrument bewährt.

Die Zwischenprüfung soll Gewähr dafür bieten, dass nur solche Studierenden in das Haupt- und Schwerpunktbereichsstudium eintreten, die die Grundlagen des Studiums beherrschen. Zugleich soll Studierenden frühzeitig vor Augen geführt werden, ob sie sich für das gewählte Studium eignen. Das Ergebnis der Zwischenprüfung soll verlässlich die Studierfähigkeit und Eignung für das Fach bezeugen sowie einen ersten Hinweis darauf geben, ob die Absolventinnen und Absolventen nach weiterem Studium voraussichtlich die staatliche Pflichtfachprüfung bestehen können. Insoweit hat sich in der Praxis Nachbesserungsbedarf ergeben.

Damit die Zwischenprüfung ihren Zweck, als echte Leistungskontrolle zu fungieren, erfüllen kann, sind konkrete Anforderungen zu formulieren. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Prüfungsordnungen für eine erfolgreiche Zwischenprüfung das Bestehen von jeweils einer Aufsichtsarbeit in den in § 28 Absatz 2 Satz 2 JAG-E genannten Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht vorsehen und die Zahl der Versuche jeweils auf drei begrenzen müssen. Diese Aufsichtsarbeiten müssen nicht als Blockprüfung erbracht werden. Durch die klaren gesetzlichen Vorgaben wird eine strukturelle Vergleichbarkeit dieser Prüfung zwischen den Universitäten geschaffen. Die in den universitären Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulassung zur universitären Zwischenprüfung sollen landesweit nicht zu stark variieren. Das dient der Mobilität der Studierenden und der Schaffung vergleichbarer Studienbedingungen. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den drei Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung können auch Aufgabenstellungen enthalten, die nicht Gegenstand der Zwischenprüfung sind, wie etwa Aufsichts- oder Seminararbeiten in den so genannten Grundlagenfächern.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Das Studium des Schwerpunktbereichs soll künftig statt mindestens 16 nur noch 14 Semesterwochenstunden betragen. Die Reduzierung des Schwerpunktbereichsstudiums soll den Studierenden mehr Raum für das Studium des Pflichtfachstoffs geben, die feste Begrenzung auf 14 Semesterwochenstunden dient der bundesweiten Harmonisierung des Studiumumfangs und damit der Förderung der Chancengleichheit.

Die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hat auf Seiten der Lehrenden einen deutlichen Zuwachs an Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie auf Seiten der Studierenden einen deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bewirkt. Um negative Auswirkungen auf die Pflichtfachausbildung nach

Möglichkeit zu vermeiden, ist auf Seiten der Professorinnen und Professoren ein erhebliches verstärktes Engagement erforderlich. Auf Seiten der Studierenden besteht die permanente Gefahr, dass der gestiegene Aufwand im Schwerpunktbereich zu Lasten der Befassung mit den Pflichtfächern und einer stringenten Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung geht. Denn es liegt auf der Hand, dass der Zeitaufwand, den die Studierenden in das Studium im Schwerpunktbereich sowie in die Schwerpunktbereichsprüfung investieren, nicht für das ebenfalls umfangreiche und anspruchsvolle Pflichtfachstudium und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zur Verfügung steht. Hier setzt die Begrenzung des Studienumfangs von (mindestens) 16 auf 14 Semesterwochenstunden an, die trotz ihres scheinbar geringen Umfangs von (mindestens) 12,5 % weder absolut noch relativ unerheblich ist. Denn für den einzelnen Studierenden kommen zu der Vorlesungszeit Zeitaufwände für die Vor- und Nachbereitung und Wiederholung des Lehr- und Prüfungsstoffs hinzu, die nun zur Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse im Pflichtfachbereich sowie zur Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung eingesetzt werden können. Zugleich wird ein psychologisches Signal gesetzt, das es den Studierenden erleichtert, auch während der Phase der Schwerpunktbereichsausbildung nicht mit dem Engagement im Pflichtfachbereich nachzulassen, sondern dem Schwerpunktbereichsstudium auch Grenzen zu setzen.

Die Vereinheitlichung auf 14 Semesterwochenstunden dient darüber hinaus der Harmonisierung der Juristenausbildung an den Universitäten.

Zu bb:

Art und Zahl der Prüfungsleistungen werden begrenzt und konkretisiert. Das Gesetz sieht künftig genau eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie genau eine mündliche Leistung als Bestandteil einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung vor. Die Vorgabe der Prüfungsleistungen soll eine strukturelle Vergleichbarkeit der universitären Prüfungen herstellen und dient damit der Harmonisierung der Juristenausbildung und der juristischen Prüfungen sowie der Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

Die Regelung respektiert das durch Art 5 Absatz 3 GG geschützte Prinzip der universitären Selbstverwaltung. Hochschulen dienen nicht nur der Pflege der Wissenschaft, sondern sind auch Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe. Die auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zielende Lehre ist eine den Universitäten und den Fakultäten als ihren Untergliederungen einfachgesetzlich übertragene staatliche Aufgabe. Diese können aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit daher kein Recht ableiten, die wissenschaftsorientierte Berufsausbildung autonom zu gestalten. Den Gesetzgeber trifft im Bereich der Berufsausbildung schon im Hinblick auf die Grundrechtspositionen der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Mitverantwortung. Es ist Sache des parlamentarischen Gesetzgebers, Rahmenregelungen für die berufsorientierte Lehre zu erlassen (BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13 - juris Rdnr. 18, 20).

Einzelheiten zur Ausgestaltung und Wertigkeit der jeweiligen Prüfungsleistung obliegen den Universitäten. Die mündliche Leistung kann daher nicht nur aus einem Prüfungsgespräch, sondern auch der Verteidigung einer häuslichen Arbeit bestehen. Eine noch weitere gesetzliche Vorgabe erscheint nicht zwingend erforderlich, um das förderungswürdige Ziel der Harmonisierung zu erreichen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 30 Abs. 6 JAG):

Redaktionelle Änderung (sprachliche Anpassung an die Bezeichnung der sich an das Studium anschließenden Abschlussprüfung entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 DRiG, § 1 JAG)

Zu Nummer 27 (§ 31 JAG)

Zu Buchstabe a:

Anpassung der Überschrift an die redaktionellen Änderungen

Zu Buchstabe b:

Es wird redaktionell klargestellt, dass lediglich das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis erst mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung endet. Der Vorbereitungsdienst, also der Zeitraum, in welchem die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars stattfindet, endet nach bundesrechtlicher Vorgabe grundsätzlich nach 24 Monaten (§§ 5b Absatz 1 DRiG, 35 Absatz 1 JAG). Geregelt werden kann durch das Landesrecht nur die Dauer des für den Anspruch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars auf Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (§ 2 RRefUBeihilfVO).

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Entlassung sowohl aus dem Vorbereitungsdienst als auch dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt.

Zu Nummer 28 (§ 32 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b:

In sachlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, aber konzentrierter und damit einfacher stellt § 32 Absatz 3 JAG-E klar, welche Leistungen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten.

Ausgangspunkt ist § 7 Absatz 1 Satz 3 LBG („Auf Laufbahnbewerberinnen und -bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst in einem solchen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 7 Absatz 1 und des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 44, 63 bis 65, 75 und 79 entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.“), auf den nunmehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Damit wird klargestellt, dass auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vorbehaltlich spezieller Regelungen die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte entsprechende Anwendung finden. Neben den Vorschriften zur Beihilfeberechtigung sind ausdrücklich ausgenommen etwa die Regelung zur Aufenthaltspflicht in der dienstfreien Zeit, die Vorschriften zur Teilzeitregelung, die beamtenrechtlichen Leistungen des Dienstherrn sowie die Vorschriften über die Voraussetzungen zur Ernennung und zum Diensteid.

Unverändert erhalten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Unterhaltsbeihilfe nach der RRefUBeihilfVO. Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (§ 1 Absatz 1 Satz 3 RRefUBeihilfVO) und einem Familienzuschlag entsprechend dem Landesbesoldungsrecht (§ 1 Absatz 1 Satz 4 RRefUBeihilfVO). Soweit sie einer Ausbildungsstation im Ausland zugewiesen sind, erhalten die Referendarinnen und Referendare einen Kaufkraftausgleich (§ 1 Absatz 1 Satz 5 RRefUBeihilfVO). Auf die Unterhaltsbeihilfe werden gegebenenfalls angerechnet: 25 Prozent einer Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1 RRefUBeihilfVO) sowie Einkünfte aus einer Nebentätigkeit oder einer Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit, soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache der Grundbetrages zuzüglich eines zustehenden Familienzuschlag überschreiten (§ 3 Absatz 1 RRefUBeihilfVO). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sind sie befreit (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 4 SGB VI), allerdings sind sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes gegebenenfalls durch das Land nachzuversichern (§ 8 Absatz 2 Nr. 4 SGB VI). Beihilfeberechtigt sind die Referendarinnen und Referendare nicht (§§ 7 Absatz 1 Satz 3, 75 Absatz 1 LBG); im Krankheitsfall haben sie einen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Reise- und Umzugskostenvergütung erhalten sie nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit nicht Sondervorschriften bestehen wie etwa in § 7 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 TEVO.

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) sowie das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht. In ihren Anwendungsbereichen verdrängen die vorgenannten Gesetze die beamtenrechtlichen Vorschriften. Aufgrund der Struktur des Vorbereitungsdienstes kann die Anwendung einzelner Vorschriften gleichwohl ausgeschlossen sein, etwa die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. Die neuen Ressortbezeichnungen stellen rein redaktionelle Änderungen dar.

Zu Buchstabe c:

Die ausdrückliche Bezugnahme in § 32 Absatz 3 Satz 2 JAG-E auf § 7 Absatz 1 Satz 3 LBG macht die bisherige Klarstellung in § 32 Absatz 4 JAG obsolet. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren stehen nach §§ 7 Absatz 1 Satz 3, 71, 72, 73 LBG in Verbindung mit der FrUrVVO Erholungs- und Sonderurlaubsansprüche nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 33 Absatz 2 Satz 1 JAG):

Redaktionelle Änderungen (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Nummer 30 (§ 35 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Pflichtausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wird von zehn auf neun Monate verkürzt. Auf diese Weise leistet der Entwurf einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der Juristenausbildung und trägt dem Wortlaut des § 5b Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz DRiG Rechnung.

Da die Aufsichtsarbeiten weiterhin im 21. Ausbildungsmonat anzufertigen sind (§ 53 Absatz 1 JAG), ist die Anwaltsstation nun von der Prüfungsphase befreit. Im Hinblick darauf, dass die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung am Anfang des Monats geschrieben zu werden pflegen, ändert sich an dem Umfang der Pflichtausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vor den Aufsichtsarbeiten also nichts. Nach den Aufsichtsarbeiten, in der zweiten Hälfte des Klausurmonats, haben die Referendarinnen und Referendare schon bisher häufig Urlaub genommen, auch etwa um den Ort ihrer anschließenden Wahlstation aufzusuchen, so dass die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt durch die Änderung de facto keine Einschränkung hinnehmen muss.

Ohne dass dies einer ausdrücklichen Regelung bedürfte, können Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO) auch weiterhin als Ausbilderin oder Ausbilder herangezogen werden. Eine anderslautende Einschränkung wäre nicht sachgerecht, weil Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ein berechtigtes Interesse daran haben, einen möglichst umfangreichen Eindruck von dem Spektrum volljuristischer Tätigkeit zu erlangen. Maßgeblich ist ausschließlich, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die für die Ausbildung notwendige fachliche und persönliche Eignung aufweist (§ 41 Absatz 2 Satz 1 JAG). Die Anstellung in einem Unternehmen schließt dies nicht aus, zumal nach § 46 Absatz 3 BRAO die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt an die Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit geknüpft ist.

Mit der Verkürzung der Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt um einen Monat korrespondiert die Verlängerung der Wahlstation von drei auf vier Monate. Hierdurch wird der individuellen Gestaltung der Ausbildung ein breiterer Raum gewährt. Verbunden mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit, nach § 35 Absatz 2 Satz 2 JAG bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen von der Reihenfolge der in § 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 JAG genannten Stationen zuzulassen, wird somit ein noch höheres Maß an Flexibilität des juristischen Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen erreicht, und der Individualität der einzelnen Referendarin bzw. des einzelnen Referendars wird noch besser Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b:

Referendarinnen und Referendaren soll künftig ermöglicht werden, nach Wahl zwei Monate der Station bei einem ordentlichen Gericht bei einem Arbeitsgericht und/oder zwei Monate der Station bei einer Verwaltungsbehörde bei einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht abzuleisten. § 35 Absatz 3 JAG-E nutzt an dieser Stelle die bundesgesetzlichen Möglichkeiten (§ 5b Absatz 3 Satz 3 DRiG), um die Ausbildung noch flexibler und individueller zu gestalten. Die Referendarinnen und Referendare erhalten so die Möglichkeit, innerhalb der Pflichtausbildung und nicht auf die Wahlstation beschränkt, die richterliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten kennenzulernen. Sie können auf diese Weise nicht nur mehr Erfahrungen in dem breiten Spektrum volljuristischer Tätigkeiten sammeln, sondern sich u.U. auch frühzeitig auf bestimmte juristische Themenfelder spezialisieren. Beides dient einer ebenso breiten wie individuellen Ausbildung.

Die Regelung des § 35 Absatz 4 JAG („Die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder

bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.“) soll allein aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert mit der neuen Vorschrift betreffend die Fachgerichtsbarkeiten verbunden werden. Damit werden alle Ersetzungsmöglichkeiten innerhalb der Pflichtstationen nunmehr in einem Absatz konzentriert.

Die bislang in § 35 Absatz 3 JAG eröffnete Möglichkeit, aus Kapazitätsgründen die Referendarin oder den Referendar zum Zwecke der Ausbildung einer anderen geeigneten Stelle als den Pflichtstationen bei Gericht, Staatsanwalt und Verwaltungsbehörde zuzuweisen, entfällt zukünftig. Die Regelung hatte keine praktische Bedeutung. Der Fall unzureichender Ausbildungsmöglichkeiten bei einer Staatsanwaltschaft wird von § 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JAG („... oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen“) gesondert geregelt. Darüber hinaus würden Zuweisungen zu anderen als den genannten Pflichtstationen die angestrebte breitgefächerte Ausbildung der Referendarinnen und Referendare auch in einem Maße beeinträchtigen, das nicht hingenommen werden könnte.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung (s.o. Buchstabe b).

Zu Buchstabe d:

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Ausbildungsabschnitt mindestens drei Monate andauern soll. Angesichts der gesetzlichen Regelungen zur Gestaltung der Stationen hat diese Regelung keine praktische Bedeutung. Die Zuweisung zu einem Einzelausbildler soll weiterhin möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens drei Monate erfolgen (§ 41 Absatz 1 Satz 3 JAG).

Zu Buchstabe e:

Die Ersetzung des Wortes „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ist Konsequenz der Umbenennung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Im Übrigen handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung der bislang ohnehin bestehenden Verwaltungspraxis.

Zu Buchstabe f:

Folgeänderung.

Zu Nummer 31 (§ 36 Absatz 2 Satz 3 JAG):

Folgeänderung.

Zu Nummer 32 (§ 37 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

Im Einklang mit dem Bundesrecht sieht das Landesrecht zukünftig keine Anrechenbarkeit der freiwilligen Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltung mehr vor. Weiterhin bleibt es möglich, an speziellen Lehrgängen, etwa Einführungslehrgängen in die praktische Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle oder Fachanwaltslehrgängen, im Rahmen der praktischen Ausbildung teilzunehmen (vgl. BT-Drs. 10/1108 S. 14). Die Teilnahme hängt von der Entscheidung der jeweiligen Einzelausbilderin oder des jeweiligen Einzelausbilders ab.

Zu Nummer 33 (§ 39 Absatz 6 JAG):

Der Entwurf stellt klar, dass Referendarinnen und Referendaren Gerichtsakten künftig auch in elektronischer Form überlassen werden können. Damit ist auch nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bzw. der elektronischen Akte eine sachgerechte praxisnahe Ausbildung gewährleistet. In welcher Form den Referendarinnen und Referendaren der Zugang zur elektronischen Akte gewährt wird, bleibt der Verwaltungspraxis überlassen. Dabei kann die Übermittlung der Akten auf elektronischem Weg nur erfolgen, wenn ausreichende technische und elektronische Maßnahmen für die Sicherheit der dabei übermittelten personenbezogener Daten Dritter getroffen wurden.

Zu Nummer 34 (§ 40 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Buchstabe b:

Die Regelung des § 40 Absatz 3 JAG („Soweit die Referendarinnen oder Referendare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) zu Vertreterinnen oder Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; ihnen kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden.“) ist entbehrlich, da sie lediglich die sich aus anderen Gesetzen ergebenden Fälle zusammenfasst, in denen Referendarinnen und Referendare für oder anstelle einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts (auch außerhalb einer Ausbildungsstation) tätig werden können. Eine eigenständige Regelungskompetenz besteht für den Landesgesetzgeber insoweit nicht.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung.

Zu Nummer 35 (§ 41 JAG):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 36 (§ 43 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa und bb:

Der Umfang der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften wird um 10 Prozent von 500 auf 550 Unterrichtsstunden erhöht. Indem den Referendarinnen und Referendaren Gelegenheit

gegeben wird, sich in noch größerem Umfang als bisher fachwissenschaftlich vorzubereiten, soll die Qualität der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst weiter verbessert werden. Die Ausbildung in der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und anwaltlichen Praxis wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

§ 43 Absatz 3 Satz 2 JAG-E legt für die drei Kerngebiete Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht die erhöhten Einzelkontingente der Arbeitsgemeinschaftsstunden fest: Zukünftig sollen 275 (statt 260) Unterrichtsstunden auf das Zivilrecht, 125 (statt 100) Unterrichtsstunden auf das Strafrecht und 150 (statt 140) Unterrichtsstunden auf das Öffentliche Recht entfallen. Die hiermit verbundene Aufwertung des Fachs Strafrecht trägt einem beständig vorgetragenen Wunsch der Ausbildungspraxis angemessenen Rechnung.

Der Wortlaut schreibt nicht zwingend die Durchführung der Unterrichtsstunden in Präsenzform vor, was sicherlich der Regelfall sein wird. Der Unterricht kann auch in digitaler Form als Fernunterricht erteilt werden. In welcher Weise die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften vor Ort erfolgt, bleibt der didaktische Aspekte berücksichtigenden Verwaltungspraxis überlassen.

Zu cc:

Der Entwurf eröffnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Leiterin bzw. Leiter der gesamten Ausbildung (§ 33 Absatz 1 Satz 1 JAG) die Möglichkeit, im Umfang von bis zu 5 Prozent der Arbeitsgemeinschaftsstunden (28 Stunden) eine andere Form der Ausbildung als die in der Arbeitsgemeinschaft vorzusehen. Mögliche alternative Formen der Ausbildung wären z.B. Wiederholungsveranstaltungen zu ausgewählten materiell-rechtlichen Problemen oder Klausurenkurse mit deutlich größeren Teilnehmerzahlen als im Arbeitsgemeinschaftsverbund von höchstens 25 Referendarinnen und Referendaren (§ 43 Absatz 1 Satz 2 JAG). In Verbindung mit der Erhöhung der Arbeitsgemeinschaftsstunden dient insbesondere diese Öffnungsklausel der Qualitätsverbesserung und Modernisierung der Ausbildung.

Die 2003 eingeführte Regelung, wonach für die Arbeitsgemeinschaften nicht mehr als ein Arbeitstag je Woche vorgesehen werden soll (§ 43 Absatz 3 JAG), hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher abgeschafft werden. Die Regelung sollte dazu dienen, die Präsenz der Referendarinnen und Referendare bei den praktischen Ausbildungsstellen zu erhöhen. Allerdings ist es in der Praxis nicht immer möglich gewesen, die Arbeitsgemeinschaften – insbesondere die Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften – auf einen Wochentag zu konzentrieren. Da die Leitung der Arbeitsgemeinschaften ausschließlich im Nebenamt erfolgt, versteht es sich von selbst, dass Rücksicht auf die zeitliche Verfügbarkeit der Dozentinnen und Dozenten zu nehmen ist. Darüber hinaus hat es sich für die Referendarinnen und Referendare als schwierig erwiesen, ihre Konzentrationsfähigkeit über einen ganzen Tag fachwissenschaftlichen Unterrichts aufrecht zu erhalten. Nachdem nunmehr auch noch die Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden um 10 % erhöht werden soll (§ 43 Absatz 3 Satz 1 JAG-E) ist es geboten, die Verteilung der Arbeitsgemeinschaften den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern zu überlassen. Wie vor 2003 ist ggf. nach Ende der Arbeitsgemeinschaft am Nachmittag die praktische Ausbildungsstelle aufzusuchen.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Folgeänderung (§ 35 JAG-E)

Zu bb:

Der Entwurf erweitert die Möglichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, Referendarinnen und Referendare in begründeten Ausnahmefällen von der Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft zu befreien oder die die Ausbildung anderweitig zu regeln. Grundsätzlich laufen die Arbeitsgemeinschaften unabhängig von eventuellen Wechseln der Ausbildungsstationen (s. § 35 Absatz 2 Satz 2 JAG) fort. Im Einzelfall kann es indes sachgerechte Gründe für eine abweichende Regelung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft oder eine Befreiung geben.

Zu Nummer 37 (§ 44 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Buchstabe b:

Der Entwurf beschränkt die Beteiligung der Rechtsanwaltskammer auf die Fälle, in denen einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft anvertraut wird. Diese Mitwirkung entspricht ihrer Zuständigkeit gemäß §§ 59, 73 Absatz 2 Nr. 9 BRAO und hat sich bewährt.

Zu Nummer 38 (§ 45 Absatz 2 Satz 2 JAG):

Über die Befreiung von der Verpflichtung, an einzelnen Arbeitsgemeinschaftsstunden teilzunehmen, soll künftig stets die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft entscheiden. Der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts als Leiterin bzw. Leiter der gesamten Ausbildung (§ 33 Absatz 1 Satz 1 JAG) bedarf es für diese Einzelfallentscheidung nicht. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft sind bislang nur in eiligen Fällen zuständig (§ 45 Absatz 2 Satz 2 JAG). Sie machen von der Befreiungsmöglichkeit restriktiv, aber mit Augenmaß Gebrauch. Es besteht kein Zweifel daran, dass dies auch künftig so gehandhabt werden wird. Für die generelle, länger andauernde Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft verbleibt es bei der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, § 43 Absatz 4 Satz 2 JAG-E.

Zu Nummer 39 (§ 46 JAG):

Zu Buchstabe a:

§ 46 Satz 3 JAG sieht bislang lediglich vor, in dem Zeugnis die Leistungen mit einer für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Note (§ 17 JAG) zu bewerten. Die Angabe einer Punktzahl ist nicht erforderlich, wird aber häufig vorgenommen, um ein ausdifferenziertes Bild von der Leistungen der Referendarinnen und Referendare zu zeichnen. Der Entwurf vollzieht diese Praxis nach und gibt künftig allen Ausbilderinnen und Ausbildern auf, der Note eine Punktzahl hinzuzusetzen.

Zugleich wird klargestellt, dass die Prüfungsnoten und Punktwerte der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 17 Absatz 1 JAG zu entnehmen sind und nicht der rechnerisch ermittelten Gesamtbewertung nach § 17 Absatz 2 JAG.

Zu Buchstabe b:

Des Weiteren wird klargestellt, dass bei der Leitung der Arbeitsgemeinschaft durch mehrere Personen stets ein einheitliches Zeugnis zu erteilen ist. Sollten die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter die gezeigten Leistungen nicht identisch beurteilen, haben sie sich auf eine Gesamtnote zu verständigen.

Zu Buchstabe c:

Die Ersetzung des Wortes „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ist Konsequenz der Umbenennung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Zu Nummer 40 (§ 47 Absatz 1 JAG):

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Nummer 41 (§ 48 JAG):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 42 (§ 49 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Der Fall, dass weder die Präsidentin bzw. der Präsident noch die geschäftsführende Vertreterin bzw. der geschäftsführende Vertreter in der Lage ist, die Dienstgeschäfte auszuüben, soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung gesetzlich geregelt werden. In diesem Fall übernimmt künftig – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall (§ 49 Absatz 2 Satz 2 JAG-E) – das dem Range nach höchste, bei gleichem Rang das dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste hauptamtliche Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes (§ 48 Absatz 2 Satz 1 JAG) die Vertretung. Die Regelung ist § 5 Absatz 4 JustG NRW nachgebildet.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d:

Allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen folgend soll zur Prüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung nur herangezogen werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat (§§ 5, 7 DRiG). Damit scheidet als Prüferin bzw. Prüfer aus, wer zwar ein Studium der Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen, die Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes allerdings nicht aufgrund des juristischen Vorbereitungsdienstes und die zweite juristische Staatsprüfung, sondern aufgrund eines spezifischen Vorbereitungsdienstes und besonderer Prüfungen erlangt hat (§ 4 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative JAG). Aus diesem Personenkreis können allerdings weiterhin Prüferinnen und Prüfer für die staatliche Pflichtfachprüfung gewonnen werden.

Im Übrigen waren § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 2 explizit von der Verweisung auszunehmen, da bei der zweiten juristischen Staatsprüfung – anders als bei der staatlichen Pflichtfachprüfung - Personen aus dem universitären Bereich nicht bevorzugt als Prüferinnen und Prüfer hinzugezogen werden sollen.

Zu Nummer 43 (§ 50 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung des Absatzes 3 vermeidet, dass Prüflinge sich bei dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen zur zweiten juristischen Staatsprüfung anmelden, falls der Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland absolviert wurde. Zur Vermeidung dieser Zielsetzung ist es nicht erforderlich, dass die Prüflinge aktuell im Zeitpunkt der Meldung zur zweiten juristischen Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Zukünftig soll es möglich sein, sich nach einem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst unmittelbar zur zweiten juristischen Staatsprüfung zu melden.

Zu Buchstabe c:

§ 50 Absatz 4 JAG sieht bislang für jeden Fall, in dem ein Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem juristischen Vorbereitungsdienst und öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen oder unter Verzicht auf die Unterhaltsbeihilfe beurlaubt wird, vor, dass das Prüfungsverfahren einzustellen und in dem Stand fortzusetzen ist, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand. Der Entwurf erweitert diese Möglichkeit um den Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Elternzeit und Elterngeld und der Inanspruchnahme von Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Pflegezeit.

Für den Fall der Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis ist die Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes nach Ablauf von zwei Jahren für nicht bestanden zu erklären. Das gilt unabhängig von dem Grund der Nichteinhaltung der Frist. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Die Regelung dient der Qualitätssicherung und der Rechtssicherheit: Ist die Prüfung um mehr als die gesamte Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes unterbrochen, kann von einer einheitlichen Prüfung, die den Leistungsstand des Prüflings valide wiedergibt, nicht mehr ausgegangen werden. Die Entscheidung ist dem Prüfling in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 3 JAG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Unbenommen sind dem Prüfling gegebenenfalls die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß §§ 58 und 59 JAG.

In den übrigen Fällen der Einstellung des Prüfungsverfahrens wird dieses weiterhin in dem Stand fortgesetzt, in dem es sich bei Einstellung befand. Fälle der Beurlaubung sowie der Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit sind ohnehin zeitlich begrenzt und an einen zu privilegierenden Grund geknüpft.

§ 50 Absatz 4 JAG stellt eine spezielle Regelung gegenüber §§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 56 JAG dar, wonach das Prüfungsverfahren durch die oder den Vorsitzenden des Landesjustizprüfungsamtes abgebrochen werden kann, wenn sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund die sachgemäße Durchführung der Prüfung längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird. Satz 4 stellt klar, dass auf die Regelung

des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 als allgemeinen Regelung zurückzugreifen ist, falls die Frist von zwei Jahren abgelaufen ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt das auch, wenn im Falle der Entlassung die Frist unverschuldet versäumt wurde, also etwa bei einer Erkrankung.

Zu Nummer 44 (§ 51 JAG):

Zu Buchstabe a:

Für die staatliche Pflichtfachprüfung gibt § 10 Absatz 1 Satz 2 JAG-E den Justizprüfungsämtern die Möglichkeit, in der staatlichen Pflichtfachprüfung Aufsichtsarbeiten elektronisch anfertigen zu lassen. Parallel hierzu soll auf Landesebene dem Landesjustizprüfungsamt für die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung diese Möglichkeit eröffnet werden.

Zu Buchstabe b:

In Abgrenzung zu der ersten mündlichen Prüfungsleistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung („Vortrag“, §§ 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2, 15 Absatz 4 Satz 1, 18 Absatz 3 JAG) heißt die erste mündliche Prüfungsleistung in der zweiten juristischen Staatsprüfung „Aktenvortrag“ und soll nun auch durchgängig so bezeichnet werden. Dies ist in § 51 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und § 56 Absatz 3 JAG bereits der Fall, der Wortlaut des § 51 Absatz 4 JAG ist insoweit anzupassen.

Wenn nach dem Entwurf die Aufgabenstellungen für den Aktenvortrag künftig „dem Tätigkeitsbereich eines ordentlichen Gerichts, eines Arbeitsgerichts, eines Verwaltungsgerichts, einer Staatsanwaltschaft, der praktischen Verwaltung oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entsprechen“ haben, wird damit das Augenmerk auf die Art der Aufgabenstellung gelegt: Im Mittelpunkt des Interesses stehen nicht die „Akten“, aus denen die Aufgabenstellungen konzipiert werden, sondern die „Aufgabenstellungen“, die praktischen Anforderungen zu entsprechen haben, sei es denen aus dem Tätigkeitsbereich eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, der praktischen Verwaltung oder der Anwaltschaft. Der Blick wird also von den „Quellen“ der Aufgabenstellungen, die für die Prüflinge von sekundärer Bedeutung sind, auf das „Endprodukt“ gerichtet, das ganz im Interesse der Prüflinge liegt.

Zu Buchstabe c:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes zu Prüfungszwecken – und damit zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie Verwaltungsakten beziehen kann. Angesichts des elektronischen Rechtsverkehrs soll dies auch auf elektronischem Weg geschehen können.

Zu Nummer 45 (§ 52 Absatz 1 JAG):

§ 52 Absatz 1 JAG-E konkretisiert die Pflichtfächer der zweiten juristischen Staatsprüfung. Unverändert umfasst der Pflichtstoff der zweiten juristischen Staatsprüfung den gesamten Pflichtfachstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 JAG. Dementsprechend verändert sich durch die Änderungen des Pflichtstoffs in der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 11 Absatz 2 JAG-E auch der Pflichtstoff in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Im Hinblick auf das Ausbildungsziel des juristischen Vorbereitungsdienstes – zu lernen, auf der Grundlage der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen (§ 39 Absatz 1 Satz 1 JAG) – werden die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung für die zweite juristische Staatsprüfung um einige besonders praxisrelevante Bereiche erweitert. Im Ergebnis sind die Änderungen im Pflichtstoffkatalog der zweiten juristischen Staatsprüfung gering.

Im Strafrecht werden die Regelungen über die Rechtsfolgen der Tat (3. Abschnitt) wieder einbezogen, die Regelungen zur Einziehung (7. Titel), allerdings nur im Überblick, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JAG-E. Die materiell-rechtlichen Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sollen zumindest im Überblick in den Pflichtfachstoff der zweiten Staatsprüfung einbezogen werden. Das maßgebliche Ziel der zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, nämlich die Verankerung der Vermögensabschöpfung als wichtiges strafrechtliches Instrument, u. a. um Finanzströme auszutrocknen, Straftaten zu verhindern und Opfer zu schützen, muss auch in der Juristenausbildung abgebildet werden.

Wie bisher soll weiterhin im Überblick das Straßenrecht zum Pflichtstoff der zweiten juristischen Staatsprüfung gehören, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JAG-E. Anstelle des öffentlichen Dienstrechts soll allerdings künftig das Gewerberecht einschließlich des Gaststättenrechts in den Pflichtstoffkatalog aufgenommen werden, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JAG-E. Das ordnungsrechtlich ausgerichtete Gewerberecht bildet die Keimzelle des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Es bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Gefahrenabwehr und staatlicher Regulierung und spiegelt das komplexe Verhältnis von Recht und (Wirtschafts-)Politik wider.

Im Bereich des Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrechts wird auf die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verzichtet, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 JAG-E. Diese Regelungen sind komplex und haben wenig Praxisrelevanz.

Die Beschränkung auf das Überblickswissen entfällt künftig für den Bereich des Vollstreckungsrechts; verzichtet wird vollständig auf die Regelungen zur Strafvollstreckung, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 JAG-E.

Erweitert wird der Pflichtstoffkatalog für die zweite juristische Staatsprüfung um einen Überblick im Arbeitsgerichtsprozessrecht, bezogen auf die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften zum Urteilsverfahren im ersten Rechtszug. Die Kenntnis dieser Normen ist unerlässlich, um eine Aufgabenstellung aus dem Tätigkeitsbereich eines Arbeitsgerichts lösen zu können.

Um der Anwaltsorientierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in der zweiten juristischen Staatsprüfung angemessen Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf ausdrücklich vor, im Überblick auch die anwaltlichen Berufsregeln und Grundpflichten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie das anwaltliche Gebührenrecht in den Pflichtstoffkatalog aufzunehmen, § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 JAG-E. Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht werden für weit über die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten der zweiten juristischen Staatsprüfung in ihrem späteren Berufsleben von signifikanter Bedeutung sein, da dieser Personenkreis den Beruf einer Anwältin oder eines Anwalts ergreifen wird.

Zu Nummer 46 (§ 56 JAG):

Was die Prüfungsentscheidungen, die Prüfungsnoten und das Zeugnis anbelangt, verweist das Gesetz wie bisher grundsätzlich auf die Regelungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

Ausdrücklich ausgenommen von dem Verweis wird künftig die Regelung über die Wertigkeit der einzelnen Prüfungsleistungen. Diese wird nunmehr eigenständig für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt.

Die Anforderungen an die Zulassung zur mündlichen Prüfung werden angemessen erhöht. Wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist es künftig erforderlich, mindestens die Hälfte – also vier statt bislang drei – der Aufsichtsarbeiten bestanden zu haben, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, § 56 Absatz 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 Nr. 1 JAG-E. Der Entwurf ist auch hier gleichermaßen bestrebt, die Qualität der juristischen Abschlüsse zu verbessern wie zu einer bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen und damit zu einer Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit beizutragen.

Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Leistungen im Prüfungsgespräch in der zweiten juristischen Staatsprüfung künftig – ebenso wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (s.o. zu Nummer 15, § 18 Absatz 3 JAG-E) – mit einem Anteil von 25 % anstatt wie bisher mit 30 % zu berücksichtigen. Bei einem Gesamtanteil von 35% der mündlichen Prüfung entfällt ein Anteil von 10% auf den Aktenvortrag. 65 % der Gesamtnote entfallen auf die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und werden gleichmäßig auf diese verteilt. Da in der zweiten juristischen Staatsprüfung acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, führt dies zu einem Anteil von 65 Achteln, also 8,125 % je Aufsichtsarbeit.

Im Ländervergleich variiert die Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen zwischen 75 % zu 25 % und 60 % zu 40 %. Mit der bisherigen Gewichtung von 60 % zu 40 % befindet sich Nordrhein-Westfalen in der Minderheit der Länder, die den Aufsichtsarbeiten die geringste und den mündlichen Prüfungsleistungen den höchsten Wert beimessen. Dies führt bisweilen zu Problemen bei der Akzeptanz eines in Nordrhein-Westfalen erworbenen hochwertigen Abschlusses in anderen Ländern; dies gilt insbesondere für die zweite juristische Staatsprüfung. Beide mündlichen Prüfungsleistungen (Aktenvortrag und Prüfungsgespräch) zusammen (lediglich) mit 35% zu gewichten, leistet daher einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen, zur Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Steigerung der Mobilität der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie zur Qualitätssicherung der juristischen Prüfungen und ist insgesamt angemessen. Eine Gewichtung mit 65 % (Aufsichtsarbeiten), 25 % (Prüfungsgespräch) und 10 % (Aktenvortrag) wird den jeweiligen Leistungen gerecht. Für eine stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils der Prüfung spricht, dass aufgrund der Einheitlichkeit der Aufgabenstellungen, der Dauer der Prüfungsleistungen und des anonymisierten Prüfungsverfahrens die Leistungen des Prüflings in aller Regel verlässlicher und objektiver bewertet werden können. Für eine erhebliche Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistungen spricht die hohe Bedeutung präsenten Wissens, rhetorischer Fähigkeiten und spontaner Erwidern in jedem juristischen Beruf. Zwischen beiden Prüfungsleistungen angesiedelt, aber wegen der einheitlichen Aufgabenstellung und völlig eigenständigen Darbietung eher der Aufsichtsarbeit vergleichbar ist der Aktenvortrag.

Unverändert findet § 18 Absatz 4 JAG mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 47 (§ 56a JAG):

Zu Buchstabe a:

Der Antrag auf Wiederholung einer Prüfung soll künftig auch auf elektronischem Wege gestellt werden können.

Zu Buchstabe b:

Auch der Verzicht auf die Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung soll künftig auf elektronischem Weg erklärt werden können.

Zu Nummer 47 (§ 57 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa:

Der Entwurf stellt klar, dass ein Prüfling nur einmal zur Ergänzungsausbildung in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen werden kann. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der erste Nichtbestehensbescheid aufgehoben worden ist und der Prüfling nach Absolvierung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ein weiteres Mal nicht besteht.

Zu bb:

Der Entwurf verfolgt das Ziel der Qualitätsverbesserung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. Insoweit sieht § 57 Absatz 1 Satz 2 JAG-E nunmehr anstelle der Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes von mindestens drei bis höchstens fünf Monaten einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens vier bis höchstens sechs Monaten vor. Da im Regelfall die mittlere Dauer – bislang vier Monate, künftig fünf Monate – verfügt wird bzw. werden dürfte, verlängert sich die den Wiederholerinnen und Wiederholern zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung gewährte zusätzliche Zeit um einen Monat.

Zu cc:

Um die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst landesweit einheitlich zu strukturieren, sollen auch für diesen Ausbildungsteil von dem Ministerium der Justiz gesonderte Ausbildungspläne erstellt werden (§ 57 Absatz 1 Satz 5 JAG-E i.V.m. § 41 Absatz 3 Satz 2 JAG-E). Bislang ist es der jeweils auszubildenden Stelle überlassen, in welcher Weise die weitere Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst ausgestaltet wird. In dem Bestreben, auch an dieser Stelle die Qualität der Ausbildung zu verbessern und die Chancengleichheit zu erhöhen, sollen auch für den Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden (vgl. § 41 Absatz 3 Satz 1 JAG) erläutert werden.

Zu Buchstabe b:

Grundsätzlich soll die Entscheidung über den Ergänzungsvorbereitungsdienst künftig die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes treffen, die bzw. der bisher nur für die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung (§§ 56 Absatz 1 und 2, 20 Absatz 1, 57 Absatz 1 und 2 JAG) zuständig ist. Besteht der Prüfling aufgrund der mündlichen Prüfung nicht, trifft bislang der Prüfungsausschuss auch die Entscheidungen über die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes etc.. Es ist weder notwendig, die Entscheidung über Anordnung und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes unterschiedlichen Stellen zuzuweisen, noch haben sich die geteilten Zuständigkeiten bewährt. Aufgrund der geringen Zahl von Prüfungsverfahren, die erst nach der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, führen sie bei den Prüfungskommissionen eher zu Unsicherheiten in der Handhabung. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung soll die Zuständigkeit für die Entscheidungen gemäß § 57 Absatz 1 und 2 JAG daher bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes konzentriert werden.

Die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle für die Zeit nach Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts als dienstvorgesetzter Stelle nach § 32 Absatz 1 Satz 1 JAG. Diese Stelle ist ohnehin für die konkrete Zuweisung zuständig und kann überblicken, ob und wo genügend Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen, um eine Zuweisung auch für diesen Zeitraum zu ermöglichen.

Zu Nummer 49 (§ 59 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die ausnahmsweise Gestattung einer zweiten Wiederholungsprüfung liegt künftig nicht mehr im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes, die bzw. der bislang im Einzelfall die „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ eines nochmaligen Prüfungsversuchs festzustellen hat, sondern ist allein davon abhängig, dass in einer der beiden vorangegangenen nicht bestandenen Prüfungen in Nordrhein-Westfalen in den Aufsichtsarbeiten eine Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,00 Punkten erreicht worden ist (gebundene Entscheidung). Die Änderung dient der Rechtssicherheit und Transparenz. Zugleich leistet der Entwurf einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen und damit zur Erhöhung der Chancengleichheit.

Zu Buchstabe b :

Folgeänderung zu § 59 Absatz 1 JAG-E. Da es zukünftig ausschließlich auf die in den bisherigen Versuchen erzielte Mindestdurchschnittspunktzahl ankommt, bedarf es keiner Einschätzung der etwaigen Erfolgsaussichten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts als dienstvorgesetzte Stelle mehr, sondern der Antrag auf Zulassung zur nochmaligen Wiederholungsprüfung kann unmittelbar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes gestellt werden.

Zu Nummer 50 (§ 60 JAG):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

§ 60 JAG-E schafft in Verbindung mit § 27a JAG-E auch für die zweite juristische Staatsprüfung eine materielle Präklusionsnorm für das Vorbringen von Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren. Die Aufnahme einer materiellen Präklusionsnorm in das Juristenausbildungsgesetz ist neu. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung, ohne die berechtigten Rechtsschutzinteressen des Prüflings zu beeinträchtigen.

Dem Prüfling stehen weiterhin uneingeschränkt Widerspruchs- und Klagemöglichkeit gegen den Prüfungsbescheid offen, allerdings sind Einwendungen gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung und Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung spätestens binnen einen Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich oder elektronisch zu begründen. Die nicht seltene Praxis, dass Prüflinge erst im fortgeschrittenen Stadium eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, bisweilen Jahre nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erstmals Einwendungen gegen die Bewertung von Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen, wird auf diese Weise beendet, ohne dass die Rechtsschutzmöglichkeiten der Prüflinge unangemessen beschnitten werden würden.

Die gerichtliche Kontrolle eines Prüfungsbescheides ist grundsätzlich beschränkt auf die Prüfungsleistungen, deren Bewertung vom Prüfling in Frage gestellt wird. Dieser hat es in der Hand zu bestimmen, gegen welche Teile der Prüfung er mit substantiierten Einwendungen vorgehen und welche er gegen sich gelten lassen will (BVerwG, Urteil vom 16. März 1994 – 6 C 5/93 –). Nach bisheriger Rechtslage ist der Prüfling nicht gehalten, innerhalb einer bestimmten Frist die Prüfungsleistungen zu benennen, gegen die sich Widerspruch und/oder Klage richten sollen, und substantiierte Einwendungen zu erheben. Das kann dazu führen, dass erst nach Jahren entsprechende Einwendungen erhoben werden, zu denen dann die Prüferinnen und Prüfer Stellung nehmen müssen. Eine solche Verfahrensweise verzögert nicht nur unnötig die Abwicklung des Prüfungsverfahrens, sondern erschwert auch den Prüferinnen und Prüfern über Gebühr die Überdenkung ihrer Bewertung; dies gilt insbesondere für mündliche Prüfungsleistungen. Ein berechtigtes Interesse der Prüflinge, die Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung so lange zurückzuhalten, ist nicht zu erkennen.

Die Geltendmachung von Einwendungen binnen sechs Monaten (Aufsichtsarbeiten) bzw. einem Monat (mündliche Prüfung) nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Sinne der §§ 56 Absatz 1, 18 Absatz 6 Satz 2 JAG möglich und ist angemessen. Die Regelung orientiert sich an § 23 Absatz 2 und 3 EuRAG, verlängert aber, was die Prüfungsleistungen anbelangt, die dortige Frist um vier Monate, weil in der zweiten juristischen Staatsprüfung mehr Aufsichtsarbeiten in den Blick zu nehmen sind als in der Prüfung nach dem EuRAG.

Die Niederschrift der Einwendungen bei der Behörde ist nicht eröffnet. Um dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, sich mit der ausführlichen Begründung der mündlichen Prüfungsleistungen auseinanderzusetzen, wird gemäß §§ 56 Absatz 1, 27a Satz 2 JAG-E der Fristbeginn für Prüflinge, die fristgerecht von der Möglichkeit des §§ 56 Absatz 1, 23 Absatz 1 JAG Gebrauch machen, von der Mitteilung der Gründe der Bewertung abhängig gemacht.

Anders als in § 23 Absatz 4 EuRAG vorgesehen, werden die Einwendungen nicht ausdrücklich zurückgewiesen, sondern sind kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist der Prüfling hinzuweisen. Diese Rechtsfolge orientiert sich an § 73 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW.

Zu Nummer 51 (§ 62 JAG):

Durch Zeitablauf ist die Regelung gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 52 (§ 63 JAG):

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Nummer 53 (§ 64 Satz 1 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Anpassung der Überschrift trägt dem erweiterten Regelungsinhalt Rechnung.

Zu Buchstabe b:

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Aufsichtsarbeiten in Schriftform zu erstellen. Eine elektronische Erstellung ist (noch) nicht ausdrücklich vorgesehen und entspricht nicht der Verwaltungspraxis. Die Führung von Verwaltungsakten erfolgt allerdings zunehmend in elektronischer Form. Zur Vermeidung einer doppelten Aktenführung oder aus Kapazitätsgründen kann die Überführung der in Papierform erstellten Aufsichtsarbeiten nebst Gutachten in

elektronische Form sinnvoll sein. Die Regelung schafft daher die Möglichkeit, die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst Gutachten der Prüferinnen und Prüfer nach dem Stand der Technik zu deren Ersetzung in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sind zu vernichten, sobald die Schlussentscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist. Bis dahin könnten sie noch zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die Vorschrift orientiert sich an den Regelungen der §§ 298a Absatz 2 ZPO, 55b Absatz 6 VwGO. Das elektronische Dokument kann nach Ablauf der Frist gelöscht werden, in der die Aufbewahrungsfrist der in Papierform bestehenden Aufsichtsarbeiten und deren schriftliche Begutachtung ohne Übertragung in ein elektronisches Dokument aufzubewahren wäre.

Zu Nummer 54 (§ 65 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Im JAG sind sämtliche maßgeblichen Regelungen zum Studienumfang enthalten. Einer weitergehenden Rechtsverordnung bedarf es insofern nicht.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung

Zu Buchstabe d:

Die Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung bezieht sich weiterhin auf die Wiederholungsprüfung nach § 56a JAG, also die Wiederholung in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Durch die Einführung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung losgelöst von den Voraussetzungen eines Freiversuchs besteht die Ermächtigung auch zur Erhebung der Gebühren für einen Notenverbesserungsversuch nach einem regulären Versuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Notenverbesserungsmöglichkeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung nach bestandem Freiversuch bleibt kostenfrei. Hierdurch wird ein weiterer Anreiz für ein Studium innerhalb der Zeiten zum Freiversuch geschaffen.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 55:

Die Übergangsvorschriften sind gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Artikel 2:

Grundsätzlich sollen die neuen Regelungen möglichst kurzfristig Anwendung finden. Die Übergangsvorschriften müssen jedoch berücksichtigen, dass diejenigen, die sich bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes bereits im Prüfungsverfahren befinden, unmittelbar davorstehen oder den juristischen Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, in höherem Maße auf den Fortbestand der bisher geltenden Regelungen über die Ausbildung und die Prüfungen vertrauen dürfen. Das gilt allerdings nicht für solche Vorschriften des Entwurfs, die der Organisation, Ordnung und Chancengleichheit in den Prüfungsverfahren dienen oder die Studierenden, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bzw. Prüflinge nicht unmittelbar oder nachteilig betreffen. Das sind u.a. die Regelungen zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Aufsichtsarbeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung, zum Ausgleich einer Körper- oder Sinnesbehinderung, zu ordnungswidrigem Verhalten und Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Die Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes treten grundsätzlich drei Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Frist ist erforderlich, damit die Landesverwaltung die notwendigen administrativen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen treffen können. Um den Universitäten einen ausreichenden Zeitraum zu gewähren, den geänderten Regelungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, der Ausgestaltung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie der Zwischenprüfung Rechnung zu tragen, sieht Satz 2 eine Frist von zwei Jahren vor, innerhalb derer die Universitäten ihre bisherigen Ordnungen anzupassen haben. Wegen der unterschiedlichen Gremien der Universitäten sowie der Genehmigungsverfahren erscheint der Zeitraum erforderlich, aber auch ausreichend zu sein.

Zu Absatz 2:

Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder binnen drei Jahren nach Inkrafttreten, also drei Jahre und drei Monate nach Verkündung des Gesetzes, zu dieser Prüfung melden, gelten grundsätzlich die bisherigen Vorschriften; das gilt auch für die Regelungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Hierdurch wird den Studierenden, die sich auf den Abschluss des Studiums nach der alten Regelung eingestellt haben, die Möglichkeit gegeben, dieses entsprechend zu beenden, zumal vielfach die Universitäten noch keine Studienordnung erstellt haben werden. Durch die Abhängigkeit des anzuwendenden Rechts von dem Zeitpunkt der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist sichergestellt, dass für das gesamte Prüfungsverfahren das Recht anzuwenden ist, das bei Beginn der ersten Prüfungsleistung anzuwenden war. Das gilt auch für den Fall der Abschichtung. Der Prüfling muss bzw. darf dann nur noch einen Teil der Aufsichtsarbeiten anfertigen. Was das Ableisten der praktischen Studienzeit (§ 8 Absatz 2 und 3 JAG-E), die notwendigen einzureichenden Unterlagen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung mit Ausnahme des noch nicht für die Zulassung notwendigen Nachweises von fünf bestandenen Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten (§ 9 JAG-E), die Sondervorschriften für Prüflinge mit Behinderung (§§ 13 Absatz 1, 15 Absatz 4 JAG-E), die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (§ 4 Absatz 2 Satz 3 JAG-E sowie §§ 14 und 15 JAG-E), die Schluss- und Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung, die Entscheidung über ordnungswidriges Verhalten, die Begründung und Einsichtnahme (§§ 20 bis 23 JAG-E), den Freiversuch (§ 25 JAG-E), das Widerspruchsverfahren (§ 27 JAG-E) sowie die Einwendungen gegen die Bewertung (§ 27a JAG-E) anbelangt, so gelten die neuen Regelungen unmittelbar ab Inkrafttreten. Soweit Studierende noch von der Abschichtungsmöglichkeit Gebrauch machen, profitieren sie nicht von dem Notenverbesserungsversuch unabhängig von den Voraussetzungen des Freiversuchs. Klargestellt wird ausdrücklich, dass die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt von zwei

Jahren für bestanden erklärte Zwischenprüfungen weiterhin die Anmeldevoraussetzung zur staatlichen Zwischenprüfung erfüllen. Selbstverständlich steht es den Universitäten aber frei, frühzeitig ihre Studienordnungen so anzupassen, dass Zwischenprüfungen den Anforderungen des neuen Rechts entsprechen.

Zu Absatz 3:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, beenden ihn innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten nach bisherigem Recht; das schließt grundsätzlich die zweite juristische Staatsprüfung ein. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich nach § 31 Absatz 2 JAG entlassen lassen, Sonderurlaub nehmen oder infolge von Eltern- oder Pflegezeiten den juristischen Vorbereitungsdienst unterbrechen, gelten die neuen Regelungen, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb der Frist beendet wird. Vorbehaltlich von Absatz 4 gilt das auch für das Prüfungsverfahren einschließlich des Pflichtstoffs. Eine Prüfung ist nach den Vorschriften zu beenden, die bei Beginn des Prüfungsverfahrens gelten. Das gilt auch dann, wenn die in Satz 1 genannte Zeitspanne überschritten ist. Wird das Verfahren nach § 50 JAG eingestellt, so ist bei Fortsetzung des Prüfungsverfahrens das Recht anzuwenden, das gelten würde, wenn die Prüfung neu begonnen worden wäre. Der Beginn des Prüfungsverfahrens entspricht der Anfertigung der ersten Prüfungsleistung, also der ersten Aufsichtsarbeit. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sämtliche Arbeiten neu anzufertigen (§§ 56 Absatz 1, 21 Absatz 2 JAG). Es beginnt dementsprechend ein neues Prüfungsverfahren. Das Prüfungsverfahren endet, wenn die Prüfung für bestanden (§§ 56 Absatz 1, 18 Absatz 1 JAG), für nicht unternommen (§§ 56 Absatz 1, 20 Absatz 2 JAG) oder für nicht bestanden (§§ 56 Absatz 1, 18 Absatz 1, 20 Absatz 1 JAG) erklärt wurde, ferner wenn der Prüfling auf eine Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet (§ 56a Absatz 2 Satz 1 JAG). Die Wiederholung einer Prüfung stellt eine neue Prüfung dar und ist nicht Bestandteil der Erstprüfung.

Unabhängig von dem Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst gelten unmittelbar ab Inkrafttreten die Sondervorschriften Prüflinge mit Behinderung (§§ 53 Absatz 2, 13 Absatz 1 JAG-E, §§ 55, 15 Absatz 4 JAG-E), die Regelungen über Schluss- und Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung, über ordnungswidriges Verhalten, Begründung und Einsichtnahme (§§ 56 Absatz 1, 20 bis 23 JAG-E mit Ausnahme von § 20 Absatz 1 Nr. 1 JAG-E (Anzahl bestandener Aufsichtsarbeiten)) sowie über Einwendungen gegen die Bewertung (§§ 60, 27a JAG-E).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 enthält die Übergangsregelung für alle Fälle von Wiederholungsprüfungen, d.h. sowohl die erste Wiederholung der beiden staatlichen juristischen Prüfungen als auch die nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 59 JAG) sowie die Notenverbesserungsversuche (§§ 26, 56a JAG). In allen diesen Fällen ist das Recht anzuwenden, das bei der ersten Prüfung anzuwenden war. Daher gelten mit Ausnahme der in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 genannten Vorschriften die alten Regelungen, wenn sie bei der ersten Prüfung Anwendung fanden. Gemäß Satz 1, 2. Halbsatz gilt – nur, aber immerhin – auf Antrag dasselbe, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist (§ 20 Absatz 2 JAG) oder als nicht unternommen gilt (§ 25 Absatz 1 JAG). Der Prüfling hat damit die Wahl, welches Recht er angewandt wissen will. Dem Prüfling soll im Fall des Freiversuchs kein Nachteil daraus erwachsen, dass er von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Hat die vorausgegangene Prüfung mehr als drei Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, gilt ausschließlich das neue Recht. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Dieser Zeitraum ist angemessen, um auch unverschuldeten

Verzögerungen des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes ausreichend Rechnung zu tragen. Das anzuwendende Recht ist von der ersten Prüfungsleistung an bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unverändert. Dadurch kann es für die Durchführung der Prüfungen noch über den Zeitraum von drei Jahren und sechs Monaten hinaus zur Anwendung der alten Vorschriften kommen. Das ist hinzunehmen, da das Prüfungsverfahren nur durch berechtigte Entschuldigungsgründe seitens des Prüflings verlängert werden kann (z.B. entschuldigtes Nichterscheinen zur mündlichen Prüfung).